



1
REPBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 27.971/243-II/7/83

Internationales Kaffee-Übereinkommen 1983; Ratifikation durch Österreich; Einleitung des Begutachtungsverfahrens

An das
 Präsidium des Nationalrates

W i e n

Der Ministerrat hat in der Sitzung am 12. April 1983 den Ministerratsvortrag betreffend die Unterzeichnung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 antragsgemäß genehmigt (Pkt. 19 des Beschlußprotokolls 172). Die Unterzeichnung des Übereinkommens erfolgte am 15. Juni 1983 in New York.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie beeindruckt sich nun mehr, in der Anlage den Entwurf eines Ministerratsvortrages samt Erläuterungen über die Ratifikation des Übereinkommens sowie die Übersetzung ins Deutsche zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Zur do. Information darf mitgeteilt werden, daß das Begutachtungsverfahren eingeleitet und um Stellungnahme bis zum 24. August 1983 ersucht wurde.

Die begutachtenden Stellen wurden darauf hingewiesen, daß allfällige Stellungnahmen in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten sind.

Beilagen

Wien, am 11. Juli 1983
 Für den Bundesminister:
 Willenpart

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Leiser

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222 / 7500
 Name des Sachbearbeiters:

VB Weghofer
 Klappe 5450 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. ~~XXXXXX~~ 111145 und 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Gesetzentwurf

Zl.	23	- GE/1983
Datum	18.7.83	
Verteilt	1983-07-21	fran

1. G. St. 1983

(E n t w u r f)

BUNDESMINISTERIUM FÜR
HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zl. 27.971/ -II/7/83

Wien, am

Internationales Kaffee-Über-
einkommen 1983;
Ratifikation durch Österreich

V o r t r a g

an den

M i n i s t e r r a t

Österreich ist Mitglied des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1976, das im Bundesgesetzblatt Nr. 325/1977 veröffentlicht wurde. Dieses Übereinkommen wird am 30. September 1983 außer Kraft treten.

Der Text des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 (im folgenden "Übereinkommen" genannt), welches das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1976 ablösen soll, wurde vom Internationalen Kaffeerat anlässlich seiner 38. Tagung in der Zeit vom 6. - 16. September 1982 angenommen.

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 wurde von der Bundesregierung in der Sitzung des Ministerrates am 12. April 1983 genehmigt (siehe Punkt 19 des Beschuß-Protokolls 172).

Der österreichische Botschafter bei den Vereinten Nationen, Dr. Karl Fischer, hat das gegenständliche Übereinkommen am 15. Juni 1983 unterzeichnet. Dieses Übereinkommen wäre nunmehr dem Nationalrat zur Genehmigung vorzulegen.

Wie bereits in dem Ministerratsvortrag vom 7. April 1983, Zl.27.971/83-II/7/83 (Genehmigung durch die Bundesregierung am 12. April 1983, Punkt 19 des Beschußprotokolls 172), sowie in den beiliegenden Erläuterungen dargelegt, liegt die Mitgliedschaft Österreichs zum Übereinkommen im handels- und außenpolitischen Interesse Österreichs. Dieses Interesse findet seine Begründung einerseits im Bezug von Kaffee zu stabilen Preisen und andererseits in außenpolitischen Erwägungen. Österreich hat sich - wie auch die anderen westlichen Industrieländer - in verschiedenen internationalen Organisationen, und zwar insbesondere bei den Welthandelskonferenzen, grundsätzlich für den Abschluß von Grundstoffübereinkommen ausgesprochen und den entsprechenden Resolutionen der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung zugestimmt.

Das Übereinkommen ist ein gesetzändernder und gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im österreichischen Rechtsbereich ausreichend determiniert, sodaß eine Beschußfassung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Gemäß Artikel 60 Absatz 2 des Übereinkommens wäre die Ratifikationsurkunde bis 30. September 1983 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen. Der Internationale Kaffeerat kann jedoch eine Fristverlängerung für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde gewähren.

Da das Verfahren zur Genehmigung des Übereinkommens durch den Nationalrat bis zum 30. September 1983 nicht abgeschlossen werden kann, wurde im Wege der Österreichischen Botschaft in London die Verlängerung der genannten Frist beim Internationalen Kaffeerat bis 30. April 1984 beantragt.

Der englische, französische, portugiesische und spanische Text dieses Übereinkommens ist in gleicher Weise authentisch. Entsprechend der von den zum Abschluß von Staatsverträgen nach der österreichischen Bundesverfassung berufenen Organen akzeptierten

Praxis wird lediglich der authentische englische Text zur Genehmigung vorgelegt; außerdem liegt dessen Übersetzung in die deutsche Sprache bei. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird der authentische englische Text nur fünffach vorgelegt und kann jederzeit beim protokollführenden Beamten eingesehen werden.

Ich stelle daher gemeinsam mit den Herren Bundesministern für Auswärtige Angelegenheiten und für Finanzen den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle

1. die Erläuterungen zum Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1983 samt der deutschen Übersetzung genehmigen;
2. das Übereinkommen in seiner authentischen englischen Sprache samt der deutschen Übersetzung sowie die Erläuterungen dem Nationalrat als Regierungsvorlage zur Genehmigung gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG vorlegen;
3. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Übereinkommen nach erfolgter Genehmigung durch die gesetzgebenden Organe zu ratifizieren.

E r l ä u t e r u n g e n

I. ALLGEMEINER TEIL

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 (im folgenden "Übereinkommen" genannt) ist ein gesetzändernder und gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im österreichischen Rechtsbereich ausreichend determiniert, sodaß eine Beschußfassung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Österreich ist Mitglied des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1976, welches am 30. September 1983 außer Kraft treten wird und durch das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 abgelöst werden soll.

Das Übereinkommen hat zum Ziel, auf längere Sicht ein Gleichgewicht zwischen Kaffeeerzeugung und Kaffeeverbrauch sicherzustellen und übermäßige Schwankungen der Kaffee Preise auf dem Weltmarkt zu verhindern. Dadurch soll das Übereinkommen auch zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse der produzierenden Entwicklungsländer beitragen. Durch Entwicklung der Produktivkräfte sowie durch Förderung und Aufrechterhaltung der Beschäftigung und der Einkünfte in den Mitgliedsländern sollen gerechte Löhne, ein höherer Lebensstandard und bessere Arbeitsbedingungen herbeigeführt werden. Ein weiteres Ziel des Übereinkommens besteht in der Erhöhung der Kaufkraft der Kaffee-Ausfuhrländer insbesondere durch Förderung des Konsums; ferner soll die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der weltweiten Probleme betreffend den Kaffee allgemein gefördert werden.

Das neue Übereinkommen stützt sich ebenso wie das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1976 im wesentlichen auf ein Ausfuhrquotensystem. Es berücksichtigt stärker die Belange der Verbraucherländer, in dem es bei Überschreitung bestimmter Preisschwellen den Quotenmechanismus außer Kraft setzt und damit den Kräften des Marktes freies Spiel lässt.

Indem günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden, bietet das Übereinkommen den Produzenten den Schutz, den sie jetzt auf längere Sicht benötigen, um den Kaffeeanbau unter Einsatz bedeutender Mittel weiter zu fördern. Durch eine marktgerechte Produktionsplanung kann die Gefahr von zukünftigen Versorgungsengpässen und Überschüssen stark vermindert werden.

Die flexiblen Zuteilungskriterien für das Quotensystem geben den Ländern mit noch unausgenützten Produktionsfähigkeiten eine reelle Möglichkeit, ihre Ausfuhren nach und nach zu erhöhen. Ferner wird für alle Produzentenländer ein Ansporn geschaffen, in Zeiten stiegender Nachfrage und Preise die Marktversorgung zu erhöhen und nicht etwa spekulativ einzuschränken.

Die Mitgliedschaft Österreichs zum Übereinkommen liegt im handels- und außenpolitischen Interesse Österreichs. Dieses Interesse findet seine Begründung einerseits im Bezug von Kaffee zu stabilen Preise, andererseits in außenpolitischen Erwägungen. Österreich hat sich im Rahmen der Vereinten Nationen immer wieder für den Abschluß von internationalen Rohstoffübereinkommen ausgesprochen.

Der Internationale Kaffeerat übt alle Funktionen aus, die zur Verwaltung und Durchführung des Übereinkommens erforderlich sind; er setzt sich aus allen teilnehmenden Ländern zusammen.

Der Rat wählt aus seiner Mitte für jedes Kaffeejahr einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die am Übereinkommen teilnehmenden Länder erkennen die Beschlüsse des Kaffeerates als bindend an.

Die Gesamtheit der Export- und Importländer wird im Internationalen Kaffeerat über je 1000 Stimmen verfügen. Die auf die einzelnen Importmitglieder - zu denen auch Österreich zählt - entfallenden Stimmen werden im Verhältnis ihrer durchschnittlichen Kaffee-Einfuhrmenge während der vorangegangenen vier Kalenderjahre verteilt. Österreich verfügt im Kaffeejahr 1982/83 über 17 Stimmen.

Der Beitrag jedes Mitgliedes zum Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr richtet sich nach dem Verhältnis seiner Stimmenzahl zur Gesamtstimmenzahl aller Mitglieder. Da diese gegenwärtig nicht bekannt ist, kann der österreichische Anteil an den Gesamtkosten der Organisation derzeit noch nicht ermittelt werden. Der österreichische Mitgliedsbeitrag für das Finanzjahr 1982/83 betrug US-Dollar 36.954,77 (Kassenwertumrechnung derzeit ca. ÖS 628.231,--).

Der englische, französische, portugiesische und spanische Text des Übereinkommens ist gleichermaßen authentisch. Entsprechend der von den zum Abschluß von Staatsverträgen nach der österreichischen Bundesverfassung berufenen Organen akzeptierten Praxis wird lediglich der authentische englische Text zur Genehmigung vorgelegt.

II. BESONDERER TEIL

Im Kapitel I (Art.1, 2) wird als Ziel des Übereinkommens die Vermeidung von übermäßigen Preisschwankungen des Kaffees und die Stabilität der Ausfuhrerlöse der produzierenden Entwicklungsländer genannt. Das Übereinkommen soll ferner eine ausreichende Versorgung zu Preisen sichern, die sowohl für die Erzeuger als auch für die Verbraucher angemessen sind. Maßnahmen zur Konsumausweitung und zur Anpassung der Erzeugung sollen dazu dienen, ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf lange Sicht zu gewährleisten (Art.1).

Die Ausfuhr-Mitglieder dürfen den Nichtmitgliedern Kaffee nicht zu kommerziell günstigeren Bedingungen verkaufen, als sie gleichzeitig den Einfuhr-Mitgliedern anzubieten bereit sind. Die Mitglieder anerkennen, daß Ursprungszeugnisse wichtige Informationen über den Kaffeehandel liefern. Sind die Ausfuhrquoten nicht in Kraft, so liegt die Verantwortung über die ordnungsgemäße Verwendung der Ursprungszeugnisse bei den Ausfuhr-Mitgliedern. Die Einfuhr-Mitglieder haben aber auch in diesen Zeiten eng mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um die Zeugnisse einzusammeln und zu prüfen; sie können jedoch nicht dazu angehalten werden, die Einfuhr von der Vorlage eines Kaffee-Zeugnisses abhängig zu machen (Art.2).

Kapitel II (Art.3) enthält Begriffsbestimmungen für die Auslegung und Durchführung des Übereinkommens.

Kapitel III (Art.4 - 7) regelt die Mitgliedschaft bei der Internationalen Kaffee-Organisation. Es gibt zwei Mitglieder-Kategorien, nämlich Ausfuhr-Mitglieder und Einfuhr-Mitglieder.

Kapitel IV (Art.8 - 22) befaßt sich mit der Organisation sowie mit dem Verwaltungsaufbau der Internationalen Kaffee-Organisation und legt die Kompetenzen ihrer Organe, nämlich des Internationalen Kaffeerates, des Exekutivkomitees und des Exekutivdirektors fest.

Zur Durchführung des Übereinkommens und zur Überwachung seiner Anwendung bleibt die 1962 gegründete Internationale Kaffee-Organisation mit Sitz in London bestehen (Art.8).

Die höchste Instanz ist der Internationale Kaffeerat, dem alle Mitglieder des Übereinkommens angehören (Art.9).

Auf die Ausfuhr- und Einfuhr-Mitglieder entfallen je 1000 Stimmen, wovon je 150 Stimmen gleichmäßig und der Rest im Verhältnis der Grundquoten bzw. der Einfuhren auf die Mitglieder der beiden Gruppen verteilt werden (Art.13).

Der Rat und das **Exekutivkomitee** fassen ihre Beschlüsse mit beiderseitiger einfacher Mehrheit oder in wichtigen Fragen mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit (Art.15 und 19). Beiderseitig heißt, daß die Stimmen der Ausfuhrländer und diejenigen der Einfuhrländer getrennt gezählt werden. Die Möglichkeit, daß ein, zwei oder drei Mitglieder das Zustandekommen einer Zweidrittelmehrheit in ihrer Gruppe verhindern können, wird durch ein besonderes Abstimmungsverfahren eingeschränkt (Art. 15 Abs.2).

Die Ratsbeschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich (Art.15 Abs.3).

Das Exekutivkomitee setzt sich aus je acht Ausfuhr- und Einfuhr-Mitgliedern zusammen. Er wird jedes Jahr neu bestellt, wobei unter den interessierten Mitgliedern eine gewisse Ablösung eingehalten wird (Art.16).

Im Kapitel V (Art.23) werden die Privilegien und Immunitäten der Organisation, ihres Exekutivdirektors, ihres Personals und der Sachverständigen sowie der Vertreter der Mitglieder geregelt. Einzelheiten werden in einem Abkommen mit der Gastregierung festgelegt.

Kapitel VI (Art.24 bis 27) regelt die Finanzierung der Organisation. Die ordentlichen Verwaltungskosten der Organisation werden durch jährliche Mitgliederbeiträge gedeckt, die im Ver-

hältnis der Stimmenzahl festgesetzt werden.

Kapitel VII (Art.28 - 45) enthält das System der Ausfuhrquoten.

Der Welt-Kaffeemarkt wird in "Mitglieds-Quotenmärkte" und "Nichtmitglieds-quotenfreie Märkte" eingeteilt. Demnach sind nur die Märkte der Mitglieder der Quotenregelung unterstellt, während in die Märkte der Nichtmitglieder jederzeit frei exportiert werden kann (Art.29).

Mit Ausnahme der in Anlage 2 zum Übereinkommen angeführten kleineren Produktionsländer werden den Ausfuhrmitgliedern Grundquoten zugeteilt. (Art. 30). Die Exportquoten kleiner Exporteure werden völlig neu geregelt, in dem ihnen ein Prozentsatz der Globalquote in Höhe von 4,2 % zugestanden wird, der unter ihnen - auch im Falle eines "shortfall" - aufzuteilen ist (Art.31). Eine Überprüfung dieses Artikels ist nach zwei Jahren vorgesehen.

Das Prinzip der Aussetzung der Quoten und ihre Wiedereinführung wird anerkannt, die Vorgangsweise wurde gegenüber dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1976 jedoch geändert. Dies ist Ausdruck der gegenüber 1976 veränderten Marktsituation (Art.33).

Aufgrund verschiedener Kriterien - wie Verbrauchsschätzungen, voraussichtliche Änderungen der Vorräte in den Einfuhr-Mitgliedsländern und Meldungen über Fehlbestände - setzt der Kaffeerat jeweils eine globale Ausfuhrquote für das folgende Jahr fest (Art.34).

Die Gesamtquote setzt sich aus einem festen Teil von mindestens 70 % und einem veränderlichen Teil von höchstens 30 % zusammen. Vom festen Teil erhalten alle anspruchsberechtigten Ausfuhrmitglieder einen Anteil nach Maßgabe ihres prozentualen Anteils an der Summe der Grundquoten nach Art.30. Für die Zuteilung aus dem veränderlichen Teil sind in erster Linie die am Jahresende ausge-

wiesen und von der Organisation überprüften Vorräte der Ausfuhr-Mitglieder mit einer Grundquote maßgebend. Je höher diese Vorräte gemessen an den Vorräten aller anspruchsberechtigten Ausfuhr-Mitglieder sind, desto höher fällt das Zusatzkontingent für das betreffende Land aus. Kein Mitglied kann aber mehr als 40 % dieser variablen Quote für sich beanspruchen (Art.35).

Der Rat teilt die Jahresquoten in möglichst gleich große Quartalsquoten auf. Die Ausfuhr-Mitglieder haben während des ganzen Jahres für eine regelmäßige Marktversorgung im Rahmen der Quoten zu sorgen. Abweichungen in bestimmten Grenzen und Übertragungen auf das nächste Quartal sind zulässig (Art.36).

Der Rat richtet ein System von Richtpreisen ein, aus dem sich ein täglicher zusammengesetzter Richtpreis ergibt. Auf der Grundlage dieses Systems kann der Rat Preisrahmen und Preisabstufungen für die wichtigsten Kaffeegruppen sowie einen zusammengesetzten Preisrahmen festsetzen (Art.38).

Der Rat kann ein System für die Anpassung der Quoten an Änderungen der Preise der wichtigsten Kaffeegruppen aufstellen (Art.39).

Im Falle der Nichtausnützung der Exportquoten (Art.40) ist eine Art Sanktion vorgesehen, doch bleibt das Problem der Nichtausnützung weiterhin grundsätzlich ungelöst.

Quotenüberschreitungen werden mit einem Aufschlag von 10 % von folgenden Quotenansprüchen abgezogen (Art.42).

Dem Rat soll die Möglichkeit eröffnet werden, auch dann, wenn keine Quotenregelung angewendet wird, gewisse Mengenbeschränkungen festzulegen und Ursprungszeugnisse zu verlangen (Art.43).

Gemäß Art. 44 kann der Rat Vorschriften zur Abwicklung und Überwachung der Kaffee-Ausfuhren in Nichtmitgliedsländer erlassen.

Um zu vermeiden, daß Nichtmitglieder ihre Ausfuhren zu Lasten von Ausfuhrmitgliedern erhöhen können, hat jedes Mitglied - sofern die Quoten in Kraft sind - seine jährlichen Einfuhren aus Nichtmitgliedsländern zu begrenzen. Maßgebend ist dabei grundsätzlich die in früheren Jahren aus diesen Ländern eingeführte durchschnittliche Menge. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen kann dem betreffenden Einfuhr-Mitglied das Stimmrecht entzogen werden. Die Erfüllung der Österreich betreffenden Verpflichtungen ist durch die außenhandelsrechtliche Bewilligungspflicht für Kaffee in der Einfuhr gedeckt (Art.45). Eine Ergänzung des Abs.1 bezweckt, daß im Falle des Beitritts eines neuen Mitglieds eine rasche Anpassung der Quoten an die neue Situation ermöglicht wird.

Kapitel VIII (Art.46 - 56) befasst sich mit sonstigen Wirtschaftsbestimmungen:

Die Mitglieder anerkennen, daß die Entwicklungsländer darauf angewiesen sind, zur strukturellen Verbesserung ihrer Wirtschaft vermehrt Verarbeitungserzeugnisse herzustellen und auszuführen, so auch durch die Verarbeitung von Rohkaffee. Die Mitglieder nehmen aber Abstand von behördlichen Maßnahmen, welche die Kaffeeindustrie anderer Mitglieder schwerwiegend beeinträchtigten könnten. Im Streitfall sind Konsultationen und eine gütliche Lösung anzustreben, bevor die Frage dem Rat zur Entscheidung vorgelegt wird. Jedes Mitglied behält sich indessen das Recht vor, die zum Schutze seiner Kaffeeindustrie erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (Art.46).

Art. 47 befasst sich mit Maßnahmen zur Förderung des Kaffeeverbrauches. Die Kosten des Förderungsprogrammes werden durch finanzielle Beiträge der Ausfuhr-Mitglieder gedeckt. Freiwillige Beiträge von Einfuhr-Mitgliedern sind möglich.

Art. 48 enthält Bestimmungen zur Beseitigung von Verbrauchs-hindernissen.

Gemäß Art.49 treffen Mitglieder Maßnahmen, denenzufolge sie den Verkauf von Erzeugnissen oder die Werbung dafür unter dem Namen Kaffee untersagen, falls diese Erzeugnisse den Gegenwert von weniger als 90 v.H. Rohkaffee als Grundrohstoff enthalten.

Art. 50 befasst sich mit der Produktionspolitik der Erzeuger-länder und mit den Verfahren, die der Rat zur Erreichung eines Gleichgewichtes zwischen Erzeuger und Verbrauch festlegen kann. Um die Ausfuhr-Mitglieder bei der Ergreifung von derartigen Maßnahmen zu unterstützen, kann der Rat Beiträge von höchstens 2 US-Cents je Sack Kaffee festsetzen, die von den Ausfuhrmitgliedern zu leisten sind.

In Art. 51 legt der Rat eine Politik in Bezug auf die Kaffee-vorräte in den Erzeuger-Mitgliedsländern fest.

Gemäß Art.52 halten sich die Mitglieder bei ihrer Tätigkeit im Rahmen dieses Übereinkommens an die herkömmlichen Handelswege und enthalten sich diskriminierender Verkaufspraktiken.

Der Organisation werden Aufgaben auf dem Gebiet der Information (z.B. statistische und technische Angaben über die Erzeugung, den Vertrieb und den Verbrauch von Kaffee) übertragen. Außerdem kann der Rat Untersuchungen verschiedener Art in den Erzeuger- und Verbraucherländern anstellen (Art. 53 und 54).

Ein Sonderfonds wird errichtet, der es der Organisation ermöglichen soll, insbesondere ihre Unkosten im Zusammenhang mit dem Kontrollapparat (Überwachung der Aus- und Einfuhren), der Überprüfung der Vorräte in den Ausfuhr-Mitgliedsländern und dem Ausbau des Informationsdienstes durch eine Ausfuhrabgabe zu finanzieren (Art.55).

Art. 56 ermächtigt den Rat zur Befreiung der Mitglieder von vertragsmäßigen Verpflichtungen bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen.

Kapitel IX (Art. 57 - 58) enthält Bestimmungen über Konsultationen sowie Streitigkeiten und Beschwerden.

Kapitel X (Art. 59 - 71) enthält die Schlußbestimmungen:

Gemäß Art. 59 war die Unterzeichnung des Übereinkommens in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1983 möglich. Österreich hat das Übereinkommen am 15. Juni 1983 unterzeichnet.

Art. 60 legt fest, daß das Übereinkommen der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die unterzeichnenden Regierungen bedarf. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden sind bis zum 30. September 1983 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen; der Rat kann jedoch den unterzeichnenden Regierungen, die nicht in der Lage sind, ihre Urkunden bis zu diesem Zeitpunkt zu hinterlegen, eine Verlängerung der Frist gewähren.

Da österreichischerseits das Verfahren zur Genehmigung des Übereinkommens durch den Nationalrat bis zum 30. September 1983 nicht abgeschlossen werden kann, wurde im Wege der österreichischen Botschaft in London die Verlängerung der Frist beim Internationalen Kaffeerat bis zum 30. April 1984 beantragt.

Art. 61 bestimmt, daß das Übereinkommen endgültig am 1. Oktober 1983 in Kraft tritt, wenn bis dahin Regierungen, die ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben, mindestens zwanzig Ausfuhr-Mitglieder mit mindestens 80 v.H. der den Ausfuhr-Mitgliedern zustehenden Stimmen und mindestens zehn Einfuhr-Mitglieder mit mindestens 80 v.H. der den Einfuhr-Mitgliedern zustehenden Stimmen vertreten. Ein vorläufiges Inkrafttreten des Übereinkommens am 1. Oktober 1983 ist möglich.

Art. 62 legt fest, daß jedes Mitglied der Vereinten Nationen oder eine ihrer Spezialorganisationen diesem Übereinkommen vor oder nach dem Inkrafttreten unter den vom Rat festzusetzenden Bedingungen beitreten kann.

Gemäß Art. 63 sind Vorbehalte hinsichtlich der Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht zulässig.

Art. 64 regelt Notifikationen in bezug auf abhängige Gebiete.

Art. 65 regelt den freiwilligen Rücktritt eines Mitgliedes, der jederzeit durch eine schriftliche Kündigung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen möglich ist.

Art. 66 gibt dem Rat die Ermächtigung zum Ausschluß eines Mitgliedes, das seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht erfüllt.

Art. 67 befaßt sich mit der Kontenabrechnung mit zurücktreten den Mitgliedern.

Dieses Übereinkommen bleibt für die Dauer von sechs Jahren bis zum 30. September 1989 in Kraft, soferne es nicht verlängert oder außer Kraft gesetzt wird. Das Übereinkommen kann durch den Rat durch außerordentliche Abstimmung vorzeitig außer Kraft gesetzt werden. (Art. 68).

Nach Art. 69 kann der Rat den Vertragsparteien eine Änderung des Übereinkommens empfehlen.

Art. 70 bestimmt, daß das Übereinkommen als Fortsetzung des durch Protokoll verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1976 gilt. Um die ununterbrochene Fortsetzung des durch Protokoll verlängerten Übereinkommens 1976 zu erleichtern, wird bestimmt, daß alle nach diesem Übereinkommen getroffenen Maßnahmen in Kraft bleiben, die am 30. September 1983 in Kraft waren und

bei denen nicht bestimmt ist, daß ihre Wirkung an diesem Tage endet, soferne sie nicht durch das vorliegende Übereinkommen geändert werden. Alle Beschlüsse, die der Rat während des Kaffeejahres 1982/83 zwecks Anwendung im Kaffeejahr 1983/84 zu fassen hat, werden auf der letzten ordentlichen Tagung des Rates im Kaffeejahr 1982/83 gefaßt und vorläufig so angewendet, als wäre dieses Übereinkommen schon in Kraft getreten.

Die Anlage 1 zum Übereinkommen enthält eine Sonderregelung hinsichtlich der Jahressausfuhrmenge für die Volksrepublik Angola.

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983

Problem:

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 soll

- a) einen angemessenen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Weltmarkt erreichen,
- b) übermäßige Schwankungen der weltweiten Versorgung, der Vorräte und Preise verhindern,
- c) die Produktivkräfte, die Kaufkraft der Kaffee-Ausfuhrländer und den Kaffeeverbrauch sowie die internationale Zusammenarbeit bei weltweit bestehenden Problemen bezüglich Kaffee fördern.

Problemlösung:

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 legt die Verpflichtungen der Mitglieder und die Modalitäten für die Anwendung dieser Verpflichtungen zur Erreichung der Zielsetzungen des Übereinkommens fest. Diese Zielsetzungen sollen im wesentlichen durch Grundquoten und ein Preissystem erreicht werden.

Alternativen: Keine.

Kosten:

Die finanziellen Belastungen im Rahmen der österreichischen Beitragsleistungen werden voraussichtlich die Höhe des derzeitigen Beitrages von US-Dollar 36.954,77 (Kassenwertumrechnung derzeit ca. ÖS 628.231,--) nicht wesentlich übersteigen.

ANLAGE 2

AUSFUHR-MITGLIEDER,
DIE ARTIKEL 31 UNTERWORFEN SIND

Ausfuhr-Mitglied	Hundertsatz des Anteils <u>1/</u>	Anteil der Stimmen zusätzlich zu den Grundstimmen <u>2/</u>
	<u>(1)</u>	<u>(2)</u>
INSGESAMT a) mit OAMCAF	<u>100.00</u>	<u>44</u>
b) ohne OAMCAF	<u>70.62</u>	<u>35</u>
Bolivien	4.65	2
Burundi <u>3/</u>		7
Ghana	2.14	0
Guinea	4.25	2
Haiti	16.99	7
Jamaika	0.74	0
Liberia	5.52	2
Malawi	0.99	0
Nigerien	3.11	0
Panama	2.79	0
Paraguay	4.61	2
Rwanda <u>3/</u>		7
Sierra Leone	9.94	4
Sri Lanka	2.29	0
Thailand	4.44	2
Trinidad und Tobago	1.45	0
Venezuela	3.40	0
Zimbabwe	3.31	0
<u>OAMCAF</u>	<u>29.38</u>	<u>9</u>
Benin	2.24	0
Zentralafrikanische Republik	11.32	4
Kongo	1.70	0
Gabun	1.70	0
Togo	12.42	5

1/ Bezieht sich auf Mitglieder, auf die die Bestimmungen des Artikels 31 Absatz 2 zutreffen

2/ Bezieht sich auf die Bestimmungen des Artikels 13 Absatz 3

3/ Siehe Artikel 31 Absatz 6

ANLAGE 3

ANTEIL DER EINZELNEN MITGLIEDER AN DER
 GESAMTQUOTE FÜR AUSFUHR-MITGLIEDER, DIE
 ANRECHT AUF EINE GRUNDQUOTE IM KAFFEEJAHR
 1983/84 HABEN

Ausfuhr-Mitglied	Hundersatz
<u>INSGESAMT</u>	<u>100.00</u>
"Colombian Milds" Kaffeesorten	20.12
Kolumbien	16.28
Kenia	2.48
Tansania	1.36
"Other Milds" Kaffeesorten	<u>23.36</u>
Costa Rica	2.16
Dominikanische Republik	0.95
Ekuador	2.17
El Salvador	4.48
Guatemala	3.47
Honduras	1.49
Indien	1.24
Mexiko	3.65
Nikaragua	1.28
Papua Neuguinea	1.16
Peru	1.31
"Brazilian and Other Arabicas" Kaffeesorten	<u>33.45</u>
Brasilien	30.83
Äthiopien	2.62
"Robustas" Kaffeesorten	<u>23.07</u>
Indonesien	4.55
OAMCAF	11.96
Uganda	4.44
Zaire	2.12

ANMERKUNG: Die Philippinen, die als Ausfuhr-Mitglied, das Anrecht auf eine Grundquote haben, erhalten eine Jahresquote im Kaffeejahr 1983/84 von 470.000 Sack; diese Jahresquote ist etwaigen Anpassungen unterworfen, die auf Quoten von Ausfuhr-Mitgliedern angewendet werden, die Anrecht auf eine Grundquote gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens haben.

INTERNATIONALE KAFFEE-ORGANISATION

INTERNATIONALES KAFFEE-ÜBEREINKOMMEN

1983

Abschrift des Beglaubigten Wortlautes

Oktober 1982
London, England

I N H A L T

<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
Präambel	1
KAPITEL I - ZIELSETZUNG	
1 Zielsetzung	2
2 Allgemeine Verpflichtungen der Mitglieder	3
KAPITEL II - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	
3 Begriffsbestimmungen	5
KAPITEL III - MITGLIEDSCHAFT	
4 Mitgliedschaft in der Organisation	9
5 Getrennte Mitgliedschaft bezeichneter Gebiete	10
6 Gruppenmitgliedschaft bei Eintritt in die Organisation	10
7 Nachträgliche Gruppenmitgliedschaft	13
KAPITEL IV - ORGANISATION UND VERWALTUNG	
8 Sitz und Aufbau der Internationalen Kaffee-Organisation	14
9 Zusammensetzung des Internationalen Kaffeerates	14
10 Befugnisse und Aufgaben des Rates	14
11 Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertretenden Vorsitzenden des Rates	15
12 Tagungen des Rates	16
13 Stimmen	16
14 Abstimmungsverfahren des Rates	18

<u>Artikel</u>		<u>Seite</u>
15	Beschlüsse des Rates	18
16	Zusammensetzung des Exekutivkomitees	19
17	Wahl des Exekutivkomitees	20
18	Zuständigkeit des Exekutivkomitees	21
19	Abstimmungsverfahren des Exekutivkomitees	22
20	Beschlußfähigkeit des Rates und des Exekutivkomitees	23
21	Exekutivdirektor und Personal	23
22	Zusammenarbeit mit anderen Organisationen	24

KAPITEL V - PRIVILEGIEN UND IMMUNITÄTEN

23	Privilegien und Immunitäten	25
----	-----------------------------	----

KAPITEL VI - FINANZFRAGEN

24	Finanzfragen	27
25	Annahme des Haushaltplanes und Festsetzung der Beiträge	27
26	Beitragssleistung	28
27	Prüfung und Veröffentlichung der Rechnungslegung	29

KAPITEL VII - REGELUNG DER AUSFUHREN UND EINFÜHREN

28	Allgemeine Bestimmungen	30
29	Der Quotenregelung unterliegende Märkte	30
30	Grundquoten	30
31	Von Grundquoten ausgenommene Ausfuhr-Mitglieder	31
32	Bestimmungen über die Anpassung von Grundquoten	33
33	Bestimmungen über die Fortsetzung, die zeitweilige Aufhebung und Wiedereinführung von Quoten	33

-iii-

<u>Artikel</u>		<u>Seite</u>
34	Festsetzung der Gesamtjahresquoten	36
35	Zuteilung der Jahresquoten	37
36	Vierteljahresquoten	38
37	Anpassung der Jahres- und Vierteljahresquoten	39
38	Preismaßnahmen	39
39	Zusätzliche Maßnahmen zur Anpassung von Quoten	40
40	Fehlbestände und Fehlliefermengen	41
41	Die einer Mitgliedergruppe zustehende Ausfuhrmenge	41
42	Einhaltung der Quoten	42
43	Ursprungszeugnisse und andere Zeugnisarten	43
44	Ausfuhren, die auf Quoten nicht angerechnet werden	45
45	Regelung der Einführen	46

**KAPITEL VIII - SONSTIGE
WIRTSCHAFTSBESTIMMUNGEN**

46	Maßnahmen in bezug auf verarbeiteten Kaffee	48
47	Werbung	48
48	Beseitigung von Verbrauchshindernissen	51
49	Mischungen und Kaffee-Ersatz	52
50	Produktionspolitik	53
51	Politik in bezug auf Kaffeevorräte	53
52	Konsultationen und Zusammenarbeit mit dem Handel	54
53	Information	54
54	Untersuchungen	55
55	Sonderfonds	56
56	Befreiung von Verpflichtungen	58

<u>Artikel</u>		<u>Seite</u>
KAPITEL IX - KONSULTATIONEN, STREITIGKEITEN UND BESCHWERDEN		
57	Konsultationen	59
58	Streitigkeiten und Beschwerden	59
KAPITEL X - SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
59	Unterzeichnung	62
60	Ratifikation, Annahme, Genehmigung	62
61	Inkrafttreten	63
62	Beitritt	64
63	Vorbehalte	65
64	Ausdehnung auf bezeichnete Gebiete	65
65	Freiwilliger Rücktritt	66
66	Ausschluß	66
67	Kontenabrechnung mit zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern	67
68	Geltungsdauer und Außerkraftsetzung	68
69	Änderung	69
70	Ergänzungs- und Übergangsbestimmungen	70
71	Authentischer Wortlaut dieses Übereinkommens	70
Anlagen		
1	Volksrepublik Angola	73
2	Ausfuhr-Mitglieder, die Artikel 31 unterworfen sind	75
3	Anteil der einzelnen Mitglieder an der Gesamtquote für Ausfuhr-Mitglieder, die Anrecht auf eine Grundquote im Kaffeejahr 1983/84 haben	77

INTERNATIONALES KAFFEE-ÜBEREINKOMMEN 1983

Präambel

Die Regierungen der Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind

in Anerkennung der außergewöhnlichen Bedeutung des Kaffees für die Wirtschaft vieler Länder, deren Ausfuhrerlöse - und damit die Fortführung ihrer Entwicklungsprogramme auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet - weitgehend von diesem Erzeugnis abhängig sind,

in der Erwägung, daß eine enge internationale Zusammenarbeit im Kaffeehandel die Umgestaltung und Entwicklung der Wirtschaft der Kaffee-Erzeugerländer fördern, die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Erzeugern und Verbrauchern verbessern und einen steigenden Kafeeverbrauch ermöglichen wird,

in der Erkenntnis, daß es wünschenswert ist, ein Mißverhältnis zwischen Erzeugung und Verbrauch zu vermeiden, das zu ausgeprägten, sowohl für die Erzeuger als auch für die Verbraucher schädlichen Preisschwankungen führen kann,

in der Überzeugung, daß internationale Maßnahmen dazu beitragen können, die Auswirkungen eines solchen Mißverhältnisses aufzuheben und den Erzeugern eine angemessene Ertragslage durch lohnende Preise zu sichern,

in Kenntnis der Vorteile, die aus der internationalen Zusammenarbeit auf Grund der Durchführung der Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1962, 1968 und 1976 gezogen worden sind, wie folgt übereingekommen:

KAPITEL I - ZIELSETZUNG

Artikel 1

Zielsetzung

Ziel dieses Übereinkommens ist es,

(1) einen angemessenen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Weltmarkt zu erreichen, der den Verbrauchern eine ausreichende Versorgung mit Kaffee zu angemessenen Preisen und den Erzeugern den Absatz von Kaffee zu lohnenden Preisen sichert und auf lange Sicht zu einem Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch führt;

(2) übermäßige Schwankungen der weltweiten Versorgung, der Vorräte und Preise zu verhindern, die sowohl für die Erzeuger als auch für die Verbraucher schädlich sind;

(3) zur Entwicklung der Produktivkräfte sowie zur Förderung und Aufrechterhaltung der Beschäftigung und der Einkünfte in den Mitgliedsländern beizutragen und dadurch gerechte Löhne, einen höheren Lebensstandard und bessere Arbeitsbedingungen herbeizuführen;

(4) die Kaufkraft der Kaffee-Ausfuhrländer dadurch zu erhöhen, daß die Preise den Bedingungen des Absatzes 1 entsprechen und der Verbrauch gesteigert wird;

(5) den Kaffeeverbrauch auf jede mögliche Weise zu fördern und zu steigern;

(6) angesichts der Beziehungen zwischen Kaffeehandel und wirtschaftlicher Stabilität der Märkte für industrielle Erzeugnisse die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der weltweiten Probleme betreffend den Kaffee allgemein zu fördern.

Artikel 2

Allgemeine Verpflichtungen der Mitglieder

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Handelspolitik so zu führen, daß die im Artikel 1 genannten Ziele erreicht werden können. Sie verpflichten sich ferner, diese Ziele durch die genaue Einhaltung der Verpflichtungen und Bestimmungen dieses Übereinkommens zu erreichen.

(2) Die Mitglieder anerkennen die Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, die die Preise auf einem Niveau halten, das den Erzeugern ein angemessenes Entgelt sichert, und die sicherstellen sollen, daß die Kaffee-Verbraucherpreise eine wünschenswerte Steigerung des Verbrauches nicht behindern. Bei der Erreichung solcher Ziele enthalten sich die Mitglieder multilateraler Handlungen, die Auswirkungen auf den Kaffee Preis haben könnten.

(3) Ausfuhr-Mitglieder verpflichten sich, staatliche Maßnahmen weder zu ergreifen noch aufrechtzuerhalten, die den Kaffeverkauf an Nichtmitglieder zu wirtschaftlich günstigeren Bedingungen ermöglichen würden als die Bedingungen, die sie Einfuhr-Mitgliedern unter Berücksichtigung üblicher Handelspraktiken zur selben Zeit anzubieten bereit sind.

(4) Der Rat überprüft in bestimmten Zeitabständen die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 3 und kann von den Mitgliedern gemäß Artikel 53 entsprechende Informationen verlangen.

(5) Die Mitglieder anerkennen, daß Ursprungszeugnisse eine wesentliche Informationsquelle hinsichtlich des Kaffeehandels darstellen. In Zeiträumen, in denen Quoten aufgehoben sind, sind die Ausfuhr-Mitglieder für die Gewährleistung der

vorschriftsmäßigen Verwendung von Ursprungszeugnissen verantwortlich. Einfuhr-Mitglieder haben jedoch, wenn sie auch nicht verpflichtet sind, zu verlangen, daß Kaffeesendungen von Zeugnissen begleitet werden, wenn Quoten nicht in Kraft sind, mit der Organisation bei der Einziehung und Prüfung von Zeugnissen betreffend Kaffeesendungen, die sie von Ausfuhr-Mitgliedsländern erhalten haben, weitestgehend zusammenzuarbeiten, um zu gewährleisten, daß Informationen im größtmöglichen Umfang allen Mitgliedern zur Verfügung stehen.

KAPITEL II - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet:

- (1) "Kaffee" die Bohnen und Früchte des Kaffeestrauches, gleichgültig ob ungeschält oder geschält, roh oder geröstet, und einschließlich des gemahlenen, koffeinfreien, flüssigen oder löslichen Kaffees. Diese Begriffe haben folgende Bedeutung:
- (a) als "Rohkaffee" wird jeglicher Kaffee in der Form einer bloßen Bohne vor dem Rösten bezeichnet;
 - (b) als "getrocknete Kaffeefrucht" wird die getrocknete Frucht des Kaffeestrauches bezeichnet; um den Gegenwert der getrockneten Kaffeefrucht zum Rohkaffee festzustellen, ist das Nettogewicht der getrockneten Kaffeefrucht mit 0,5 zu multiplizieren;
 - (c) als "ungeschälter Kaffee" wird die grüne Kaffeebohne in der Pergamenthülse bezeichnet; um den Gegenwert des ungeschälten Kaffees zum Rohkaffee festzustellen, ist das Nettogewicht des ungeschälten Kaffees mit 0,8 zu multiplizieren;
 - (d) als "gerösteter Kaffee" wird schwach bis stark gerösteter Rohkaffee einschließlich des gemahlenen Kaffees bezeichnet; um den Gegenwert des gerösteten Kaffees zum Rohkaffee festzustellen, ist das Nettogewicht des gerösteten Kaffees mit 1,19 zu multiplizieren;
 - (e) als "koffeinfreier Kaffee" wird roher, gerösteter oder löslicher Kaffee bezeichnet, dem das Koffein entzogen ist; um den Gegenwert des koffeinfreien Kaffees zum Rohkaffee festzustellen, ist das Nettogewicht des koffeinfreien Kaffees in roher, gerösteter oder löslicher Form mit 1, 1,19 bzw. 2,6 zu multiplizieren;

- (f) als "flüssiger Kaffee" werden die wasserlöslichen, festen Bestandteile bezeichnet, die aus geröstetem Kaffee gewonnen und in flüssige Form gebracht sind; um den Gegenwert des flüssigen Kaffees zum Rohkaffee festzustellen, ist das Nettogewicht der im flüssigen Kaffee enthaltenen getrockneten, festen Kaffeebestandteile mit 2,6 zu multiplizieren;
- (g) als "löslicher Kaffee" werden die aus geröstetem Kaffee gewonnenen getrockneten, wasserlöslichen, festen Bestandteile bezeichnet; um den Gegenwert des löslichen Kaffees zum Rohkaffee festzustellen, ist das Nettogewicht des löslichen Kaffees mit 2,6 zu multiplizieren.
- (2) "Sack" 60 kg oder 132,276 englische Pfund Rohkaffee; "Tonne" eine metrische Tonne von 1 000 kg oder 2 204,6 englischen Pfund und "englisches Pfund" 453,597 Gramm;
- (3) "Kaffeejahr" den Zeitabschnitt eines Jahres, gerechnet vom 1. Oktober bis 30. September;
- (4) "Organisation", "Rat" und "Exekutivkomitee" die Internationale Kaffee-Organisation, den Internationalen Kaffeerat und das Exekutivkomitee;
- (5) "Mitglied" eine Vertragspartei einschließlich einer in Artikel 4 Absatz 3 bezeichneten zwischenstaatlichen Organisation; ein oder mehrere bezeichnete Gebiete, für die eine getrennte Mitgliedschaft gemäß Artikel 5 erklärt worden ist; oder zwei oder mehrere Vertragsparteien oder bezeichnete Gebiete, die sich gemäß Artikel 6 oder 7 als Mitgliedergruppe an der Organisation beteiligen;
- (6) "Ausfuhr-Mitglied" oder "Ausfuhrland" ein Mitglied oder ein Land, das Nettoexporteur von Kaffee ist, das heißt, ein Mitglied oder ein Land, dessen Ausfuhren die Einfuhren übersteigen;

- (7) "Einfuhr-Mitglied" oder "Einfuhrland" ein Mitglied oder ein Land, das Nettoimporteur von Kaffee ist, das heißt, ein Mitglied oder ein Land, dessen Einfuhren die Ausfuhren übersteigen;
- (8) "Erzeuger-Mitglied" oder "Erzeugerland" ein Mitglied oder ein Land, das Kaffee in wirtschaftlich bedeutenden Mengen erzeugt;
- (9) "beiderseitige einfache Mehrheit" die Mehrheit der von den anwesenden und abstimmenden Ausfuhr-Mitgliedern und die Mehrheit der von den anwesenden und abstimmenden Einfuhr-Mitgliedern abgegebenen und getrennt gezählten Stimmen;
- (10) "beiderseitige Zweidrittelmehrheit" die Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden und abstimmenden Ausfuhr-Mitgliedern und die Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden und abstimmenden Einfuhr-Mitgliedern abgegebenen und getrennt gezählten Stimmen;
- (11) "Inkrafttreten" den Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen entweder vorläufig oder endgültig in Kraft tritt, sofern nichts anderes bestimmt ist;
- (12) "ausführbare Erzeugung" die gesamte Kaffee-Erzeugung eines Ausfuhrlandes in einem Kaffeejahr oder Erntejahr abzüglich der in diesem Jahr für den Inlandsverbrauch bestimmten Mengen;
- (13) "verfügbare Ausfuhrmenge" die ausführbare Erzeugung eines Ausfuhrlandes in einem Kaffeejahr zuzüglich der angesammelten Vorräte aus früheren Jahren;
- (14) "zustehende Ausfuhrmenge" die gesamte Kaffeemenge, die ein Mitglied nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens ausführen darf, jedoch ausschließlich der Ausfuhren, die nach

Artikel 44 nicht auf Quoten angerechnet werden;

(15) "Fehlbestände" jede Menge, um die die jährlich einem Ausfuhr-Mitglied in einem bestimmten Kaffeejahr zustehende Ausfuhrmenge die innerhalb der ersten Hälfte des Kaffeejahres festgestellte Kaffeemenge übersteigt,

- (a) die das Mitglied für die Ausfuhr verfügbar hat, berechnet auf der Grundlage von Vorräten und Ernte-prognose, oder
- (b) die das Mitglied erklärt, nach Quotenmärkten in jenem Kaffeejahr auszuführen zu beabsichtigen.

(16) "Fehlliefermenge" die Differenz zwischen der einem Ausfuhr-Mitglied in einem bestimmten Kaffeejahr jährlich zustehenden Ausfuhrmenge und der Kaffeemenge, die dieses Mitglied in diesem Kaffeejahr nach Quotenmärkten ausgeführt hat, außer diese Differenz fällt unter den Begriff "Fehlbestände" wie im Absatz 15 dieses Artikels bestimmt.

KAPITEL III - MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4

Mitgliedschaft in der Organisation

(1) Jede Vertragspartei bildet zusammen mit jenen Gebieten, auf die dieses Übereinkommen gemäß Artikel 64 Absatz 1 ausgedehnt worden ist, ein Einzelmitglied der Organisation, so weit in den Artikeln 5, 6 oder 7 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ein Mitglied kann seine Mitgliederkategorie unter mit dem Rat zu vereinbarenden Bedingungen wechseln.

(3) Jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf eine Regierung ist dahin auszulegen, daß darin die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft oder jede andere zwischenstaatliche Organisation eingeschlossen ist, die vergleichbare Zuständigkeiten für die Verhandlung, den Abschluß und die Anwendung internationaler Übereinkommen, insbesondere von Grundstoffübereinkommen, besitzt.

(4) Diese zwischenstaatlichen Organisationen verfügen selbst über keine Stimme; sie sind aber bei einer Abstimmung über in ihre Zuständigkeit fallende Angelegenheiten berechtigt, die Stimmen ihrer Mitgliedstaaten gemeinsam abzugeben. In diesen Fällen sind die Mitgliedstaaten dieser zwischenstaatlichen Organisationen nicht berechtigt, ihre individuellen Stimmrechte auszuüben.

(5) Artikel 16 Absatz 1 findet auf diese zwischenstaatlichen Organisationen keine Anwendung; sie können jedoch an den Erörterungen im Exekutivkomitee über Angelegenheiten teilnehmen, die in ihre Zuständigkeit fallen. Bei Abstimmungen über in ihre Zuständigkeit fallende Angelegenheiten können die Stimmen, die ihre Mitgliedstaaten im Exekutivkomitee abzugeben berechtigt sind, von jedem einzelnen dieser Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 1 gemeinsam abgegeben werden.

Artikel 5

Getrennte Mitgliedschaft
bezeichneter Gebiete

Jede Vertragspartei, die Nettoimporteur von Kaffee ist, kann jederzeit durch entsprechende Notifikation nach Artikel 64 Absatz 2 erklären, daß sie sich für ein von ihr bezeichnetes Gebiet, dessen internationale Beziehungen sie wahrnimmt, und das Nettoexporteur von Kaffee ist, getrennt an der Organisation beteiligt. In diesem Fall haben das Mutterland und seine nicht bezeichneten Gebiete eine Einzelmitgliedschaft, während die bezeichneten Gebiete entweder einzeln oder zusammen entsprechend der Notifikation getrennte Mitgliedschaft besitzen.

Artikel 6

Gruppenmitgliedschaft
bei Eintritt in die Organisation

(1) Zwei oder mehrere Vertragsparteien, die Nettoexporteure von Kaffee sind, können durch eine bei Hinterlegung ihrer Genehmigungs-, Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde an den Rat und an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete entsprechende Notifikation erklären, daß sie der Organisation als Mitgliedergruppe beitreten. Ein Gebiet, auf das dieses Übereinkommen nach Artikel 64 Absatz 1 ausgedehnt worden ist, kann einer solchen Mitgliedergruppe angehören, wenn die Regierung des seine internationalen Beziehungen wahrnehmenden Staates eine entsprechende Notifikation gemäß Artikel 64 Absatz 2 abgegeben hat. Diese Vertragsparteien und bezeichneten Gebiete müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (a) sie müssen sich bereit erklären, die Verantwortung für die Verpflichtungen der Gruppe sowohl einzeln als auch als Gruppe zu übernehmen;
- (b) sie müssen sodann dem Rat einen ausreichenden Nachweis darüber erbringen,
- (i) daß die Gruppe über die zur Durchführung einer gemeinsamen Kaffeepolitik notwendige Organisation verfügt, und daß sie in der Lage sind, zusammen mit den anderen Gruppenangehörigen ihren Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu entsprechen, und daß sie entweder
- (ii) bereits in einem früheren internationalen Kaffee-Übereinkommen als Gruppe anerkannt worden sind, oder,
- (iii) daß sie eine gemeinsame oder koordinierte Handels- und Wirtschaftspolitik in bezug auf Kaffee und eine koordinierte Währungs- und Finanzpolitik verfolgen sowie über die notwendigen Organe zur Durchführung dieser Politik verfügen, so daß der Rat die Überzeugung gewinnt, daß die Mitgliedergruppe in der Lage ist, die sich daraus ergebenden Gruppenverpflichtungen zu erfüllen.
- (2) Die Mitgliedergruppe stellt ein Einzelmitglied der Organisation dar; jedoch wird jeder einzelne Gruppenangehörige in allen Angelegenheiten, die sich aus folgenden Bestimmungen ergeben, als Einzelmitglied behandelt:
- (a) Artikel 11 und 12 sowie Artikel 20 Absatz 1;
- (b) Artikel 50 und 51; und
- (c) Artikel 67.
- (3) Die Vertragsparteien und bezeichneten Gebiete, die als Mitgliedergruppe beitreten, bestimmen die Regierung oder Organisation, die sie im Rat in Angelegenheiten dieses Übereinkommens mit Ausnahme der im Absatz 2 angegebenen vertritt.

(4) Die Mitgliedergruppe hat folgendes Stimmrecht:

- (a) die Mitgliedergruppe hat dieselbe Anzahl Grundstimmen wie ein Mitgliedsland, welches der Organisation einzeln beitritt. Diese Grundstimmen werden der Regierung oder Organisation, welche die Gruppe vertritt, zuerkannt und von ihr abgegeben, und
- (b) bei einer Abstimmung über Angelegenheiten, die sich aus den Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels ergeben, können die Angehörigen der Mitgliedergruppe die ihnen nach Artikel 13 Absatz 3 und 4 zuerkannten Stimmen einzeln so abgeben, als wären sie Einzelmitglieder der Organisation; jedoch werden die Grundstimmen weiterhin nur der die Gruppe vertretenden Regierung oder Organisation zuerkannt.

(5) Jede Vertragspartei und jedes bezeichnete Gebiet, das einer Mitgliedergruppe angehört, kann durch eine an den Rat gerichtete Notifikation aus der Gruppe austreten und zu einem gesonderten Mitglied werden. Der Austritt wird mit dem Eingang der Notifikation beim Rat wirksam. Tritt ein Gruppenangehöriger aus dieser Gruppe aus oder endet seine Zugehörigkeit zur Organisation, so können die übrigen Gruppenangehörigen beim Rat die Beibehaltung der Gruppe beantragen; die Gruppe besteht sodann fort, sofern nicht der Rat den Antrag ablehnt. Wird die Mitgliedergruppe aufgelöst, so wird jeder frühere Gruppenangehörige zu einem gesonderten Mitglied. Ein Mitglied, dessen Gruppenzugehörigkeit beendet ist, kann sich während der Geltungsdauer dieses Übereinkommens nicht wieder einer Gruppe anschließen.

Artikel 7

Nachträgliche Gruppenmitgliedschaft

Zwei oder mehrere Ausfuhr-Mitglieder können jederzeit, nachdem dieses Übereinkommen in Kraft getreten ist, beim Rat die Bildung einer Mitgliedergruppe beantragen. Der Rat genehmigt den Antrag, wenn er feststellt, daß die Mitglieder nach den Vorschriften des Artikels 6 Absatz 1 eine Erklärung abgegeben und einen ausreichenden Nachweis erbracht haben. Nach erteilter Genehmigung ist Absatz 2, 3, 4 und 5 jenes Artikels auf die Mitgliedergruppe anwendbar.

KAPITEL IV - ORGANISATION UND VERWALTUNG**Artikel 8****Sitz und Aufbau der Internationalen Kaffee-Organisation**

- (1) Die nach dem Übereinkommen 1962 gegründete Internationale Kaffee-Organisation bleibt zur Durchführung des vorliegenden Übereinkommens und zur Überwachung seiner Anwendungen weiter bestehen.
- (2) Die Organisation hat ihren Sitz in London, sofern der Rat mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit nichts anderes beschließt.
- (3) Die Organisation nimmt ihre Aufgaben durch den Internationalen Kaffeerat, das Exekutivkomitee, den Exekutivedirektor und das Personal wahr.

Artikel 9**Zusammensetzung des Internationalen Kaffeerates**

- (1) Der Internationale Kaffeerat, der sich aus allen Mitgliedern der Organisation zusammensetzt, ist die höchste Instanz der Organisation.
- (2) Jedes Mitglied ernennt einen Vertreter im Rat und allenfalls einen oder mehrere Stellvertreter. Ein Mitglied kann ferner einen oder mehrere Berater für seinen Vertreter oder Stellvertreter ernennen.

Artikel 10**Befugnisse und Aufgaben des Rates**

- (1) Alle durch dieses Übereinkommen besonders erteilten Befugnisse liegen beim Rat, der die zur Durchführung dieses Übereinkommens notwendigen Befugnisse und Aufgaben hat.

(2) Der Rat legt mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit die zur Durchführung dieses Übereinkommens notwendigen und mit diesem in Einklang stehenden Vorschriften und Regelungen fest, einschließlich seiner Geschäftsordnung und der Finanz- und Personalvorschriften der Organisation. Der Rat kann in seiner Geschäftsordnung Möglichkeiten vorsehen, wie er bestimmte Fragen ohne Sitzung entscheiden kann.

(3) Der Rat führt außerdem jene Aufzeichnungen, die zur Durchführung seiner Aufgaben gemäß diesem Übereinkommen erforderlich sind, sowie alle sonstigen Aufzeichnungen, die er für zweckdienlich hält.

Artikel 11

Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Rates

(1) Der Rat wählt für jedes Kaffeejahr einen Vorsitzenden sowie einen ersten, zweiten und dritten stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Grundsätzlich werden der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende entweder beide aus den Delegierten der Ausfuhr-Mitglieder oder beide aus den Delegierten der Einfuhr-Mitglieder, der zweite und der dritte stellvertretende Vorsitzende aus den Delegierten der anderen Mitgliederkategorie gewählt; die Besetzung dieser Ämter wechselt nach jedem Kaffeejahr zwischen den beiden Mitgliederkategorien.

(3) Der Vorsitzende oder der den Vorsitz führende stellvertretende Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt. In diesem Fall übt der stellvertretende Delegierte das Stimmrecht des Mitgliedes aus.

Artikel 12

Tagungen des Rates

Der Rat hält grundsätzlich zweimal im Jahr eine ordentliche Tagung ab. Er kann die Abhaltung außerordentlicher Tagungen beschließen. Außerordentliche Tagungen werden auch auf Antrag des Exekutivkomitees oder von fünf Mitgliedern oder eines oder mehrerer Mitglieder, die mindestens 200 Stimmen besitzen, abgehalten. Abgesehen von dringenden Fällen erfolgt die Einberufung von Tagungen mindestens 30 Tage im voraus. Sofern der Rat nichts anderes beschließt, finden die Tagungen am Sitz der Organisation statt.

Artikel 13

Stimmen

(1) Die Ausfuhr-Mitglieder und die Einfuhr-Mitglieder haben insgesamt je 1 000 Stimmen, die innerhalb jeder Mitgliederkategorie - das heißt unter den Ausfuhr- und Einfuhr-Mitgliedern - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgeteilt werden.

(2) Jedes Mitglied hat fünf Grundstimmen, sofern die Grundstimmen in jeder Mitgliederkategorie insgesamt 150 nicht übersteigen. Sind mehr als 30 Ausfuhr-Mitglieder oder mehr als 30 Einfuhr-Mitglieder vorhanden, so wird die Anzahl der Grundstimmen jedes Mitgliedes innerhalb der betreffenden Mitgliederkategorie so ausgeglichen, daß die Anzahl der Grundstimmen in jeder Mitgliederkategorie höchstens 150 beträgt.

(3) Ausfuhr-Mitglieder, die in Anlage 2 angeführt sind, haben zusätzlich zu den Grundstimmen die Anzahl der ihnen in Spalte 2 dieser Anlage zugeteilten Stimmen. Entschließt sich ein Ausfuhr-Mitglied im Sinne dieses Absatzes zu einer Grundquote gemäß Artikel 31 Absatz 3, so finden die Bestimmungen dieses Absatzes auf dieses Mitglied keine Anwendung.

(4) Die übrigen Stimmen der Ausfuhr-Mitglieder werden auf jene Mitglieder, die eine Grundquote besitzen, im Verhältnis der durchschnittlichen Mengen ihrer jeweiligen Kaffee-Ausfuhren nach Einfuhr-Mitgliedsländern in den vorangegangenen vier Kalenderjahren aufgeteilt.

(5) Die übrigen Stimmen der Einfuhr-Mitglieder werden auf diese Mitglieder im Verhältnis ihrer durchschnittlichen Kaffee-Einfuhrmengen während der vorangegangenen vier Kalenderjahre verteilt.

(6) Vorbehaltlich des Absatzes 7 wird die Verteilung der Stimmen vom Rat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Artikels zu Beginn eines jeden Kaffeejahres festgelegt und gilt für die Dauer dieses Jahres.

(7) Der Rat nimmt eine Neuverteilung der Stimmen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Artikels vor, sobald sich die Mitgliedschaft in der Organisation ändert oder wenn einem Mitglied nach den Artikeln 26, 42, 45, 47, 55 oder 58 das Stimmrecht entzogen oder zurückgegeben worden ist.

(8) Ein Mitglied darf nicht mehr als 400 Stimmen haben.

(9) Teilstimmen sind nicht zulässig.

Artikel 14

Abstimmungsverfahren des Rates

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Anzahl der Stimmen, die es besitzt, abzugeben; es ist nicht berechtigt, seine Stimmen zu teilen. Ein Mitglied kann jedoch mit den Stimmen, die es gemäß Absatz 2 besitzt, anders abstimmen.

(2) Jedes Ausfuhr-Mitglied kann ein anderes Ausfuhr-Mitglied und jedes Einfuhr-Mitglied ein anderes Einfuhr-Mitglied ermächtigen, bei den Tagungen des Rates seine Interessen zu vertreten und sein Stimmrecht auszuüben. Die im Artikel 13 Absatz 8 vorgesehene Beschränkung findet in diesem Fall keine Anwendung.

Artikel 15

Beschlüsse des Rates

(1) Soweit in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse des Rates mit beiderseitiger einfacher Mehrheit gefaßt; Empfehlungen werden in der gleichen Weise gegeben.

(2) Bei Beschlüssen des Rates, für welche dieses Übereinkommen eine beiderseitige Zweidrittelmehrheit vorsieht, wird folgendes Verfahren angewendet:

(a) wird eine beiderseitige Zweidrittelmehrheit wegen der Ablehnung durch höchstens drei Ausfuhr- oder höchstens drei Einfuhr-Mitglieder nicht erzielt, so wird der Antrag binnen 48 Stunden erneut zur Abstimmung gebracht, falls der Rat dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und beiderseitiger einfacher Stimmenmehrheit beschließt;

- (b) wird wiederum eine beiderseitige Zweidrittelmehrheit wegen der Ablehnung durch höchstens zwei Ausfuhr- oder höchstens zwei Einfuhr-Mitglieder nicht erzielt, so wird der Antrag binnen 24 Stunden erneut zur Abstimmung gebracht, falls der Rat dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und beiderseitiger einfacher Stimmenmehrheit beschließt;
- (c) wird eine beiderseitige Zweidrittelmehrheit im dritten Wahlgang wegen der Ablehnung durch ein Ausfuhr- oder Einfuhr-Mitglied nicht erzielt, so gilt der Antrag als angenommen; und
- (d) gelingt es dem Rat nicht, einen Antrag erneut zur Abstimmung zu bringen, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, sämtliche auf Grund dieses Übereinkommens vom Rat gefaßten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

Artikel 16

Zusammensetzung des Exekutivkomitees

- (1) Das Exekutivkomitee setzt sich aus acht Ausfuhr-Mitgliedern und acht Einfuhr-Mitgliedern zusammen, die gemäß Artikel 17 für jeweils ein Kaffeejahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Jedes Mitglied des Exekutivkomitees ernennt einen Vertreter und allenfalls einen oder mehrere Stellvertreter. Jedes Mitglied kann außerdem einen oder mehrere Berater für seinen Vertreter oder Stellvertreter ernennen.
- (3) Das Exekutivkomitee hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die vom Rat für jedes Kaffeejahr

gewählt werden; ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende oder der den Vorsitz führende stellvertretende Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt. Wird ein Delegierter zum Vorsitzenden gewählt oder führt ein stellvertretender Vorsitzender den Vorsitz, so kann sein Stellvertreter an seiner Stelle das Stimmrecht ausüben. Grundsätzlich werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende für jedes Kaffeejahr aus den Delegierten derselben Mitgliederkategorie gewählt.

(4) Das Exekutivkomitee tritt in der Regel am Sitz der Organisation zusammen; es kann jedoch an einem anderen Ort zusammentreten.

Artikel 17

Wahl des Exekutivkomitees

(1) Die Ausfuhr- und Einfuhr-Mitglieder des Exekutivkomitees werden im Rat von den Ausfuhr- und Einfuhr-Mitgliedern der Organisation gewählt. Die Wahl innerhalb jeder Mitgliederkategorie erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Jedes Mitglied gibt alle Stimmen, die ihm gemäß Artikel 13 zustehen, für einen einzigen Bewerber ab. Ein Mitglied kann Stimmen, die ihm gemäß Artikel 14 Absatz 2 zustehen, auch für einen anderen Bewerber abgeben.

(3) Die acht Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten, gelten als gewählt; ein Bewerber gilt jedoch im ersten Wahlgang nur dann als gewählt, wenn er mindestens 75 Stimmen erhält.

(4) Werden gemäß Absatz 3 im ersten Wahlgang weniger als acht Bewerber gewählt, so werden weitere Wahlgänge durchgeführt,

an denen sich indessen nur Mitglieder beteiligen dürfen, die ihre Stimme nicht für einen der gewählten Bewerber abgegeben haben. In jedem folgenden Wahlgang wird die Mindestanzahl der für eine Wahl erforderlichen Stimmen nacheinander um je fünf herabgesetzt, bis acht Bewerber gewählt sind.

(5) Ein Mitglied, das seine Stimme nicht für eines der gewählten Mitglieder abgegeben hat, überträgt seine Stimmen einem dieser Mitglieder; die Bestimmungen der Absätze 6 und 7 bleiben unberührt.

(6) Die bei der Wahl eines Mitgliedes abgegebenen Stimmen zuzüglich der ihm übertragenen Stimmen gelten als für dieses Mitglied abgegeben, sofern die Gesamtzahl der Stimmen für ein gewähltes Mitglied die Zahl 499 nicht übersteigt.

(7) Würden die für ein gewähltes Mitglied als abgegeben geltenden Stimmen die Zahl 499 übersteigen, so treffen die Mitglieder, die ihre Stimme für das betreffende Mitglied abgegeben oder ihm übertragen haben, untereinander eine Vereinbarung, derzufolge eines oder mehrere von ihnen ihre Stimmen/einem anderen gewählten Mitglied übertragen, sodaß die auf jedes der gewählten Mitglieder vereinigten Stimmen die Höchstzahl von 499 nicht übersteigen.

Artikel 18

Zuständigkeit des Exekutivkomitees

(1) Das Exekutivkomitee ist dem Rat verantwortlich und arbeitet nach dessen allgemeinen Weisungen.

(2) Der Rat kann mit beiderseitiger einfacher Mehrheit dem Exekutivkomitee die Ausübung einiger oder aller seiner Befugnisse übertragen; hievon sind ausgenommen:

- (a) die Genehmigung des Verwaltungs-Haushaltsplanes und die Festsetzung der Beiträge nach Artikel 25;
- (b) der zeitweilige Entzug des Stimmrechtes eines Mitgliedes gemäß Artikel 45 oder 58;
- (c) die Beschlüsse über Streitigkeiten gemäß Artikel 58;
- (d) die Festsetzung der Bedingungen für den Beitritt gemäß Artikel 62;
- (e) der Beschuß, ein Mitglied gemäß Artikel 66 auszuschließen;
- (f) der Beschuß über die Neuverhandlung, Verlängerung oder Außerkraftsetzung dieses Übereinkommens gemäß Artikel 68; und
- (g) die Empfehlung von Änderungen an die Mitglieder gemäß Artikel 69.

(3) Der Rat kann jederzeit mit beiderseitiger einfacher Mehrheit eine Übertragung von Befugnissen an das Exekutivkomitee rückgängig machen.

Artikel 19

Abstimmungsverfahren des Exekutivkomitees

(1) Jedes Mitglied des Exekutivkomitees verfügt über die Anzahl von Stimmen, die es gemäß Artikel 17 Absatz 6 und 7 erhalten hat. Stimmenabgabe durch Stellvertreter ist nicht zulässig. Ein Mitglied des Exekutivkomitees darf seine Stimme nicht teilen.

(2) Jeder Beschuß des Exekutivkomitees bedarf der gleichen Stimmenmehrheit, derer sie auch bei einer Abstimmung im Rat bedürfen würde.

Artikel 20

Beschlußfähigkeit des Rates und des Exekutivkomitees

(1) Der Rat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und auf diese Mehrheit eine beiderseitige Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmen entfällt. Besteht zu dem Zeitpunkt, der für den Beginn einer Ratssitzung festgesetzt wurde, keine Beschlußfähigkeit, so kann der Vorsitzende des Rates sich entschließen, den Zeitpunkt für die Eröffnung der Sitzung um mindestens drei Stunden zu verschieben. Besteht zum neu festgesetzten Zeitpunkt keine Beschlußfähigkeit, so kann der Vorsitzende den Zeitpunkt für die Eröffnung der Ratssitzung um mindestens weitere drei Stunden verschieben. Dieser Vorgang kann so oft wiederholt werden, bis die Beschlußfähigkeit zum festgesetzten Zeitpunkt gegeben ist. Eine Vertretung im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 gilt als Anwesenheit.

(2) Das Exekutivkomitee ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und auf diese Mehrheit eine beiderseitige Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmen entfällt.

Artikel 21

Exekutivdirektor und Personal

(1) Der Rat ernennt den Exekutivdirektor auf Empfehlung des Exekutivkomitees. Die Anstellungsbedingungen für den Exekutivdirektor werden vom Rat festgelegt und müssen den Bedingungen für vergleichbare Bedienstete ähnlicher zwischenstaatlicher Organisationen entsprechen.

(2) Der Exekutivdirektor ist der oberste Verwaltungsbeamte der Organisation; er ist für die Erfüllung aller Aufgaben verantwortlich, die ihm bei der Durchführung dieses Übereinkommens

obliegen.

(3) Der Exekutivdirektor ernennt das Personal nach den vom Rat festgesetzten Vorschriften.

(4) Der Exekutivdirektor und die Mitglieder des Personals dürfen an der Kaffee-Erzeugung, am Kaffeehandel oder am Kaffeetransport nicht finanziell beteiligt sein.

(5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen der Exekutivdirektor und das Personal von keinem Mitglied und keiner Stelle außerhalb der Organisation Weisungen einholen oder entgegennehmen. Sie haben sich jeder Handlung zu enthalten, die mit ihrer Stellung als internationale Beamte, die nur der Organisation verantwortlich sind, nicht vereinbar ist. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den ausschließlich internationalen Charakter der Obliegenheiten des Exekutivdirektors und des Personals zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel 22

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Der Rat kann Abmachungen zur Durchführung von Konsultationen und zur Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und deren Spezialorganisationen sowie mit anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen treffen. Diese Abmachungen können auch finanzielle Abmachungen einschließen, die dem Rat zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens zweckdienlich erscheinen. Der Rat kann diese Organisationen und jede andere Organisation, die sich mit Kaffee befaßt, einladen, Beobachter zu seinen Sitzungen zu entsenden.

KAPITEL V - PRIVILEGIEN UND IMMUNITÄTEN

Artikel 23

Privilegien und Immunitäten

(1) Die Organisation besitzt Rechtspersönlichkeit.

Sie hat insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen sowie vor Gericht aufzutreten.

(2) Die Rechtsstellung, die Privilegien und Immunitäten der Organisation, ihres Exekutivdirektors, ihres Personals und ihrer Experten sowie der Vertreter der Mitglieder werden für die Zeit, in der sie sich in Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Gebiet des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland aufhalten, weiter durch das zwischen der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland (im folgenden als "Gastregierung" bezeichnet) und der Organisation am 28. Mai 1969 geschlossene Amtssitzabkommen geregelt.

(3) Das in Absatz 2 genannte Amtssitzabkommen ist von diesem Übereinkommen unabhängig. Es tritt jedoch außer Kraft:

- (a) durch ein Abkommen zwischen der Gastregierung und der Organisation;
- (b) falls der Sitz der Organisation aus dem Gebiete der Gastregierung verlegt wird, oder
- (c) falls die Organisation zu bestehen aufhört.

(4) Die Organisation kann mit einem oder mehreren anderen Mitgliedern vom Rat zu genehmigende Übereinkommen über Privilegien und Immunitäten schließen, die für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Übereinkommens erforderlich sind.

(5) Die Regierungen der Mitgliedsländer, abgesehen von der Gastregierung, gewähren der Organisation die gleichen Erleichterungen in bezug auf Währungs- oder Devisenbeschränkungen, Unterhaltung von Bankkonten und Geldüberweisungen, die den Spezialorganisationen der Vereinten Nationen zugestanden werden.

-27-

KAPITEL VI - FINANZFRAGEN

Artikel 24

Finanzfragen

(1) Die Ausgaben für die Delegation beim Rat sowie für die Delegierten im Exekutivkomitee und in den Ausschüssen des Rates oder des Exekutivkomitees werden von den betreffenden Regierungen getragen.

(2) Die anderen für die Durchführung des Übereinkommens erforderlichen Ausgaben werden aus den gemäß Artikel 25 festgesetzten jährlichen Beiträgen der Mitglieder bestritten. Der Rat kann jedoch für bestimmte Dienstleistungen Gebühren erheben.

(3) Das Rechnungsjahr der Organisation entspricht dem Kaffeejahr.

Artikel 25

Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge

(1) In der zweiten Hälfte jedes Rechnungsjahres genehmigt der Rat den Verwaltungs-Haushaltsplan der Organisation für das folgende Rechnungsjahr und setzt den Beitrag jedes Mitgliedes zum Haushaltsplan fest.

(2) Der Beitrag jedes Mitgliedes zum Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr richtet sich nach dem Verhältnis seiner Stimmenzahl ~~zum~~ Zeitpunkt der Genehmigung des Haushaltsplanes für das betreffende Jahr zur Gesamtstimmenzahl aller Mitglieder. Tritt jedoch zu Beginn des Rechnungsjahres, für das die Beiträge

festgesetzt werden, eine Änderung in der Stimmenverteilung unter den Mitgliedern gemäß Artikel 13 Absatz 6 ein, so werden die Beiträge für das betreffende Jahr entsprechend angeglichen. Bei der Festsetzung der Beiträge werden die Stimmen jedes Mitgliedes so berechnet, daß der zeitweilige Entzug des Stimmrechtes eines Mitgliedes oder die sich daraus ergebende Neuverteilung der Stimmen außer Betracht bleiben.

(3) Den ersten Beitrag eines Mitgliedes, das der Organisation nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens beitritt, setzt der Rat auf der Grundlage der diesem Mitglied zustehenden Stimmenzahl und des für das laufende Rechnungsjahr verbleibenden Zeitabschnittes fest, ohne jedoch die für das laufende Rechnungsjahr für die anderen Mitglieder festgesetzten Beiträge zu ändern.

Artikel 26

Beitagsleistung

(1) Die Beiträge zum Verwaltungs-Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr sind in frei konvertierbarer Währung am ersten Tag des betreffenden Rechnungsjahres zu entrichten.

(2) Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Entrichtung seines vollen Beitrages zum Verwaltungs-Haushaltsplan nicht binnen sechs Monaten nach Fälligkeit des Beitrages nach, so wird ihm sowohl sein Stimmrecht im Rat als auch das Recht, seine Stimme im Exekutivkomitee abzugeben oder für sich abgeben zu lassen, so lange entzogen, bis der Beitrag entrichtet ist. Jedoch werden dem Mitglied weder seine anderen Rechte entzogen, noch wird es von seinen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen befreit, es sei denn, daß der Rat dies mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit beschließt.

-29-

(3) Ein Mitglied, dem sein Stimmrecht entweder nach Absatz 2 oder nach Artikel 42, 45, 47, 55 oder 58 zeitweilig entzogen worden ist, bleibt dennoch zur Entrichtung seines Beitrages verpflichtet.

Artikel 27

Prüfung und Veröffentlichung der Rechnungslegung

Nach Abschluß jedes Rechnungsjahres wird dem Rat so bald wie möglich eine von unabhängigen Rechnungsprüfern kontrollierte Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Organisation während des betreffenden Rechnungsjahres zur Genehmigung und Veröffentlichung vorgelegt.

KAPITEL VII - REGELUNG DER AUSFUHREN UND EINFUHREN

Artikel 28

Allgemeine Bestimmungen

(1) Alle Beschlüsse des Rates auf Grund der Bestimmungen dieses Kapitels bedürfen zur Annahme einer beiderseitigen Zweidrittelmehrheit.

(2) Das Wort "jährlich" in diesem Kapitel bedeutet jeden vom Rat festgesetzten Zeitraum von zwölf Monaten. Der Rat kann jedoch Verfahren einführen, um die Bestimmungen dieses Kapitels für einen längeren Zeitabschnitt als zwölf Monate anzuwenden.

Artikel 29

Der Quotenregelung unterliegende Märkte

Für Zwecke dieses Übereinkommens wird der Welt-Kaffee-markt in "Mitglieder - Quotenmärkte" und "Nichtmitglieder-quotenfreie Märkte" eingeteilt.

Artikel 30

Grundquoten

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 31 und 32 hat jedes Ausfuhr-Mitglied Anspruch auf eine Grundquote. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 35 Absatz 1 werden die Grundquoten für die Zuteilung des festen Anteils der jährlichen Quote gemäß den Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels herangezogen.

(2) Bis zum 30. September 1984 legt der Rat die Grundquoten für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren fest, die mit 1. Oktober 1984 in Kraft treten. Vor Ablauf dieses Zeitabschnittes legt der Rat erforderlichenfalls die Grundquoten

für die verbleibende Laufzeit dieses Übereinkommens fest.

(3) Legt der Rat keine Grundquoten gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels fest und sofern der Rat nichts anderes beschließt, werden Quoten unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 33 ausgesetzt.

(4) Quoten können jederzeit nach ihrer Aufhebung gemäß Absatz 3 dieses Artikels wieder eingeführt werden, sobald der Rat die Grundquoten gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2 festgelegt hat, sofern die in Artikel 33 angeführten Preisbedingungen erfüllt sind.

(5) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf Angola unter den in Anlage 1 angeführten Bedingungen Anwendung.

Artikel 31

Von Grundquoten ausgenommene Ausfuhr-Mitglieder

(1) Die in Anlage 2 angeführten Mitglieder, ausgenommen Burundi und Rwanda, erhalten gemeinsam eine Ausfuhrquote, die 4,2 v.H. der vom Rat gemäß den Bestimmungen des Artikels 34 festgelegten Gesamtjahresquote entspricht.

(2) Die in Absatz 1 angeführte Quote wird unter den in Anhang 2 angeführten Mitgliedern gemäß dem in Spalte 1 dieser Anlage aufscheinenden Hundertsatz aufgeteilt.

(3) Jedes in Anhang 2 angeführte Ausfuhr-Mitglied kann jederzeit den Rat um Festsetzung einer Grundquote ersuchen. Wird für eines dieser Länder eine Grundquote festgelegt, wird der im Absatz 1 angeführte Hundertsatz verhältnismäßig vermindert.

(4) Tritt ein Ausfuhrland dem Übereinkommen bei und unterliegt es den Bestimmungen dieses Artikels, teilt der Rat dem Mitglied eine Quote zu und der im Absatz 1 dieses Artikels angeführte Hundertsatz wird verhältnismäßig erhöht.

(5) Von den in Anlage 2 angeführten Mitgliedern sind lediglich die, deren Jahresquote 100.000 Sack übersteigt, den Bestimmungen der Artikel 36 und 37 unterworfen.

(6) Sowohl Burundi als auch Rwanda erhalten folgende jährliche Ausfuhrquoten:

- (a) für das Kaffeejahr 1983/84: 450.000 Sack;
- (b) für darauffolgende Kaffeejahre während der Laufzeit dieses Übereinkommens: 470,000 Sack.

(7) Setzt der Rat Grundquoten gemäß den Bestimmungen des Artikels 30 Absatz 2 fest, werden der im Absatz 1 angeführte Hundertsatz und die im Absatz 6 lit. b dieses Artikels angeführte Menge überprüft und können geändert werden.

(8) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 6 und 41, werden die von den im Anhang 2 angeführten Ausfuhr-Mitgliedern bekanntgegebenen Fehlbestände im Verhältnis zu ihren Jahresquoten unter den anderen im Anhang 2 angeführten Mitgliedern, die in der Lage und auch bereit sind, die Fehlmengen auszuführen, aufgeteilt.

Artikel 32

Bestimmungen über die Anpassung von Grundquoten

(1) Tritt ein Einfuhrland, das weder Mitglied des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1976 noch Mitglied des verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1976 war, diesem Übereinkommen bei, so nimmt der Rat eine Anpassung der sich aus der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 30 ergebenden Grundquoten vor.

(2) Bei der im Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Anpassung ist entweder die durchschnittliche Menge der Ausfuhren einzelner Ausfuhr-Mitglieder nach dem betreffenden Einfuhrland in der Zeit von 1976 bis 1982 oder der verhältnismäßige Anteil einzelner Ausfuhr-Mitglieder an den durchschnittlichen Einfuhrmengen des betreffenden Landes im gleichen Zeitabschnitt zu berücksichtigen.

(3) Der Rat genehmigt die Angaben, die als Grundlage für die erforderlichen Berechnungen zur Anpassung der Grundquoten dienen sollen, sowie die Kriterien, nach denen die Bestimmungen dieses Artikels anzuwenden sind.

Artikel 33

Bestimmungen über die Fortsetzung, die zeitweilige Aufhebung und Wiedereinführung von Quoten

(1) Setzt der Rat die Bedingungen für die Durchführung des Quotensystems gemäß den entsprechenden Artikeln dieses Kapitels nicht fest, und beschließt er nicht anders, bleiben die Quoten zu Beginn eines Kaffeejahres in Kraft, wenn der

zusammengesetzte Richtpreis im gleitenden Zweiwochen-Durchschnitt gleich dem höchsten Preis des vom Rat gemäß Artikel 38 für die Aufwärtsanpassung für das vorangegangene Kaffeejahr eingerichteten Preisrahmen ist oder darunter liegt.

(2) Sofern der Rat nicht anders beschließt, werden Quoten ausgesetzt, sobald eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- (a) wenn der zusammengesetzte Richtpreis im gleitenden Zweiwochen-Durchschnitt an 30 aufeinanderfolgenden Börsentagen um 3,5 v.H. oder mehr über dem höchsten Preis für die Aufwärtsanpassung von Quoten im gelgenden Preisrahmen bleibt, vorausgesetzt, daß alle anteilmäßigen Aufwärtsanpassungen an die vom Rat festgesetzte Gesamtjahresquote bereits angewendet wurden, oder
 - (b) wenn der zusammengesetzte Richtpreis im gleitenden Zweiwochen-Durchschnitt an 45 aufeinanderfolgenden Börsentagen um 3,5 v.H. oder mehr über dem höchsten Preis für die Aufwärtsanpassung von Quoten im gelgenden Preisrahmen bleibt, und vorausgesetzt daß etwaige verbleibende Aufwärtsanpassungen an dem Tag, an welchem der gleitende Zweiwochen-Durchschnitt diesen Preis erreicht, angewendet werden.
- (3) Werden Quoten gemäß Absatz 2 dieses Artikels für länger als 12 Monate aufgehoben, tritt der Rat zusammen, um den gemäß den Bestimmungen des Artikels 38 eingerichteten Preisrahmen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern.
- (4) Sofern der Rat nicht anders beschließt, werden Quoten gemäß Absatz 6 dieses Artikels wiedereingeführt, wenn der zusammengesetzte Richtpreis in seinem gleitenden Zweiwochen-Durchschnitt gleich

-35-

oder niedriger ist
/als die Mitteleinheit, zuzüglich 3,5 v.H., zwischen dem
höchsten Preis für die Aufwärtsanpassung von Quoten und
dem niedrigsten Preis für die Abwärtsanpassung von Quoten
in dem zuletzt vom Rat eingerichteten Preisrahmen.

(5) Bleiben Quoten gemäß Absatz 1 dieses Artikels
in Kraft, setzt der Exekutivdirektor unverzüglich unter Zu-
Quotenmärkten eine
grundlegung des Nichtvorhandenseins vom Kaffee auf den/
gemäß der im Artikel 34 festgelegten Kriterien geschätzte
Gesamtjahresquote fest; diese Quote wird den Ausfuhr-Mitglie-
dern gemäß Artikel 31 und 35 zugeteilt. Die Quoten werden,
sofern nichts anderes bestimmt ist, für die Dauer von vier
Vierteljahren festgelegt.

(6) Sind die entsprechenden im Absatz 4 dieses Artikels
angeführten Preisbedingungen gegeben, so treten Quoten so bald
wie möglich in Kraft; auf keinen Fall aber später als in dem
Vierteljahr, das der Erfüllung der entsprechenden Preisbedin-
gungen folgt. Die Quoten werden, sofern in diesem Übereinkommen
nichts anderes bestimmt ist, für die Dauer von vier Vierteljahren
festgelegt. Sind die Gesamtjahres- und Vierteljahresquoten vom
Rat nicht vorher festgelegt worden, so setzt der Exekutivdirektor
gemäß Absatz 5 dieses Artikels eine Quote fest; diese Quote wird
den Ausfuhr-Mitgliedern gemäß Artikel 31 und 35 zugeteilt.

(7) Der Rat wird einberufen:

(a) im ersten Viertel des Kaffeejahres, wenn die Quoten
gemäß den Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels
in Kraft bleiben; und

- (b) im ersten Vierteljahr, nachdem Quoten gemäß den Bestimmungen des Absatzes 4 dieses Artikels wieder eingeführt worden sind.

Der Rat setzt einen Preisrahmen oder/Preisrahmen fest und überprüft und ändert erforderlichenfalls für einen bestimmten Zeitabschnitt, für den der Rat dies für zweckmäßig erachtet, die Quoten, sofern dieser Zeitabschnitt nicht zwölf Monate übersteitet, von dem ersten Tag des Kaffeejahres gerechnet, an dem Quoten in Kraft bleiben oder an dem die Wiedereinführung der Quoten stattfindet, je nachdem welcher Fall zutrifft. Setzt der Rat in dem ersten Vierteljahr, das der Anwendung der Bestimmungen der Absätze 1 und 4 dieses Artikels folgt, keinen Preisrahmen oder keine Preisrahmen fest und einigt/sich nicht über Quoten, werden die vom Exekutivdirektor festgesetzten Quoten zeitweilig aufgehoben.

Artikel 34

Festsetzung der Gesamtjahresquoten

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 33 setzt der Rat auf seiner letzten ordentlichen Tagung im Kaffeejahr eine Gesamtjahresquote fest und berücksichtigt dabei unter anderem:

- (a) den geschätzten Jahresverbrauch der Einfuhr-Mitglieder;
- (b) die geschätzten Einfuhren der Mitglieder aus anderen Einfuhr-Mitgliedern und aus Nichtmitgliedsländern;
- (c) die geschätzten Veränderungen in der Höhe der Lagerbestände in Einfuhr-Mitgliedsländern und in Freihäfen;
- (d) die Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 40 betreffend Fehlbestände und Aufteilung der Fehlbestände; und

- (e) bezüglich der Wiedereinführung von Quoten gemäß Artikel 33 Absatz 4, die Ausfuhren von Ausfuhr-Mitgliedern nach Einfuhr-Mitgliedern und Nicht-mitgliedländern während des der Wiedereinführung von Quoten vorangehenden Zeitabschnittes von zwölf Monaten.

Artikel 35

Zuteilung der Jahresquoten

(1) Auf Grund des gemäß den Bestimmungen des Artikels 34 gefaßten Beschlusses und nach Abzug der zur Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 31 benötigten Kaffeemenge werden die Jahresquoten von Ausfuhr-Mitgliedern, die Anspruch auf eine Grundquote für das Kaffeejahr 1983/84 haben, ihnen in den im Anhang 3 angeführten Anteilen zugewiesen.

(2) Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1984 werden den Ausfuhr-Mitgliedern, die Anspruch auf eine Grundquote haben, Jahresquoten in festen und veränderlichen Anteilen gemäß dem Beschuß unter den Bestimmungen des Artikels 34 und nach Abzug der zur Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 31 benötigten Kaffeemengen, zugewiesen. Der feste Anteil entspricht 70 v.H. der den Bestimmungen des Artikels 31 angepaßten Gesamtjahresquote und wird auf die Ausfuhr-Mitglieder gemäß Artikel 30 aufgeteilt. Der veränderliche Anteil entspricht 30 v.H. der den Bestimmungen des Artikels 31 angepaßten Gesamtjahresquote. Diese Anteile können vom Rat geändert werden, jedoch darf der feste Anteil nie weniger als 70 v.H. betragen. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 dieses Artikels wird der veränderliche Anteil auf die Ausfuhr-Mitglieder in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die überprüften Lagerbestände

jedes Ausfuhr-Mitgliedes zum überprüften Gesamtlagerbestand aller Ausfuhr-Mitglieder, die Grundquoten erhalten haben, steht, mit der Maßgabe, daß kein Mitglied einen Anteil am veränderlichen Teil der Quote erhält, der mehr als 40 v.H. der Gesamtmenge des veränderlichen Teiles beträgt, es sei denn, daß der Rat eine abweichende Grenze festlegt.

(3) Als im Sinne dieses Artikels in Betracht zu ziehende Lagerbestände gelten jene, die gemäß den entsprechenden Vorschriften für die Überprüfung der Lagerbestände festgestellt wurden.

Artikel 36

Vierteljahresquoten

(1) Unmittelbar nach Zuteilung der Jahresquoten gemäß Artikel 35 Absatz 1 und 2 und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 31 teilt der Rat jedem Ausfuhr-Mitglied Vierteljahresquoten zu, um eine geregelte Belieferung der Weltmärkte mit Kaffee in dem Zeitabschnitt, für den Quoten festgesetzt sind, sicherzustellen.

(2) Sofern der Rat nicht anders beschließt, sind diese Quoten normalerweise 25 v.H.

der Jahresquote jedes Mitgliedes. Der Rat kann die Änderung der Vierteljahresquote von zwei oder mehreren Mitgliedern genehmigen, vorausgesetzt daß dies nicht die Gesamtquote für das Vierteljahr verändert. Sind Ausfuhren eines Mitgliedes in einem Vierteljahr niedriger als seine Quote für dieses Vierteljahr, so wird die nicht ausgenutzte Restmenge der Quote für das nächste Vierteljahr hinzugezählt.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf die Durchführung des Artikels 33 Absatz 5 und 6 Anwendung.

(4) Vertritt ein Ausfuhr-Mitglied auf Grund außergewöhnlicher Umstände die Auffassung, daß die im Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Beschränkungen seine Wirtschaft voraussichtlich ernsthaft schädigen würden, so kann der Rat auf Ersuchen dieses Mitgliedes geeignete Maßnahmen gemäß Artikel 56 treffen. Das betreffende Mitglied muß einen Nachweis der Schädigung erbringen und die Erhaltung der Preisstabilität ausreichend gewährleisten. Der Rat darf jedoch ein Mitglied keinesfalls ermächtigen, mehr als 35 v.H. seiner Jahresquote im ersten Vierteljahr, 65 v.H. in den ersten zwei Vierteljahren und 85 v.H. in den ersten drei Vierteljahren auszuführen.

Artikel 37

Anpassung der Jahres- und Vierteljahresquoten

(1) Wenn es die Marktlage erfordert, kann der Rat die gemäß Artikel 33, 35 und 36 zugeteilten Jahres- und Vierteljahresquoten ändern. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 35 Absatz 1 und 2 und, sofern Artikel 31 und Artikel 39 Absatz 3 nichts anderes bestimmen, werden die Quoten jedes Ausfuhr-Mitgliedes im gleichen Hundertsatz geändert.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels kann der Rat, wenn es die Marktlage nach seiner Ansicht erfordert, Anpassungen innerhalb der laufenden und verbleibenden Vierteljahresquoten der Ausfuhrländer vornehmen, ohne jedoch die Jahresquoten zu ändern.

Artikel 38

Preismaßnahmen

(1) Der Rat richtet ein System von Richtpreisen ein, aus dem sich ein täglicher zusammengesetzter Richtpreis ergibt.

(2) Auf der Grundlage dieses Systems kann der Rat Preisrahmen und Preisabstufungen für die wichtigsten Kaffeegruppen sowie einen zusammengesetzten Preisrahmen festsetzen.

(3) Bei der Festsetzung und Anpassung von Preisrahmen im Sinne dieses Artikels berücksichtigt der Rat das jeweilige Niveau und die Tendenz der Kaffee Preise einschließlich ihrer Auswirkungen auf:

- die Höhe und die Entwicklung des Verbrauches und der Produktion sowie die Lagerbestände in den Ein- fuhr- und Ausfuhr ländern;
- Änderungen im Weltwährungssystem;
- die Entwicklung der Inflation oder Deflation in der Welt; und
- andere Faktoren, die die Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens beeinträchtigen könnten.

Der Exekutivdirektor beschafft die erforderlichen Unterlagen, damit der Rat die vorstehenden Faktoren in angemessener Weise berücksichtigen kann.

Artikel 39

Zusätzliche Maßnahmen zur Anpassung der Quoten

(1) Sind Quoten in Kraft, so ist der Rat einzuberufen, um ein System für die anteilmäßige Anpassung der Quoten an Änderungen innerhalb des im Artikel 38 vorgesehenen zusammengesetzten Richtpreises aufzustellen.

(2) Dieses System enthält Bestimmungen über Preisrahmen, die Anzahl der Börsentage, während denen die Notierung erfolgt, sowie die Zahl und das Ausmaß der Anpassungen.

(3) Der Rat kann ein System für die Anpassung der Quoten an Änderungen der Preise der wichtigsten Kaffeegruppen aufstellen.

-41-

über die Durchführbarkeit

Der Rat führt eine Prüfung/eines solchen Systems durch.

Der Rat beschließt, ob dieses System während des Kaffeejahres 1983/84 Anwendung finden soll. Ebenso beschließt der Rat, ob das System anzuwenden ist, sobald der Rat einen zusammengesetzten Richtpreisrahmen gemäß den Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels festsetzt.

Artikel 40

Fehlbestände und Fehlliefermengen

(1) Sind Quoten in Kraft zu Beginn eines Kaffeejahres, gibt jedes Ausfuhr-Mitglied allfällig zu erwartende Fehlbestände auf die ihm zustehende Ausfuhrmenge bekannt, um eine Neuverteilung unter den Ausfuhr-Mitgliedern zu ermöglichen, die in der Lage und auch bereit sind, die Fehlmengen auszuführen. Eine Menge, die der bis zum 6. Monat des Kaffeejahres nicht bekanntgegebenen und daher im Kaffeejahr nicht neuverteilten Fehlmenge entspricht, wird der Quote für das darauf folgende Jahr zugezählt und nur an die Mitglieder neuverteilt, die keine nicht bekanntgegebenen Fehlbestände hatten.

(2) Es können spezielle Bestimmungen festgelegt werden, wenn Quoten im Laufe eines Kaffeejahres eingeführt werden.

(3) Vor dem Ablauf des Kaffeejahres 1983/84 erlässt der Rat Vorschriften für die Durchführung dieses Artikels, um die Bekanntgabe und Neuverteilung von Fehlbeständen und Erkennung von Fehlliefermengen durchzusetzen.

Artikel 41

Die einer Mitgliedergruppe zustehende Ausfuhrmenge

Bilden zwei oder mehrere Mitglieder eine Mitgliedergruppe gemäß Artikel 6 oder 7, so werden die Grundquoten beziehungsweise

die diesen Mitgliedern zugestandenen Ausfuhrmengen zusammengezählt und die so gebildete Summe als eine einzelne Grundquote oder eine einzelne zustehende Ausfuhrmenge im Sinne dieses Kapitels angesehen.

Artikel 42

Einhaltung der Quoten

(1) Ausfuhr-Mitglieder treffen die Maßnahmen, die zur vollständigen Einhaltung aller Bestimmungen dieses Übereinkommens über Quoten erforderlich sind. Ergänzend zu etwaigen, vom Mitglied selbst getroffenen Maßnahmen kann der Rat dieses Mitglied ersuchen, zusätzliche Maßnahmen zur wirksamen Anwendung des in diesem Übereinkommen vorgesehenen Quotensystems zu treffen.

(2) Die Ausfuhr-Mitglieder dürfen die ihnen zugeteilten Jahres- und Vierteljahresquoten nicht überschreiten.

(3) Überschreitet ein Ausfuhr-Mitglied in irgendeinem Vierteljahr seine Quote, so zieht der Rat von einer oder mehreren späteren Quoten dieses Mitgliedes eine Menge in Höhe von 110 v.H. der Überschreitung ab.

(4) Überschreitet ein Ausfuhr-Mitglied seine Vierteljahresquote zum zweitenmal, so nimmt der Rat den gleichen Abzug vor, wie im Absatz 3 vorgesehen.

(5) Überschreitet ein Ausfuhr-Mitglied seine Vierteljahresquote zum drittenmal oder öfter, so nimmt der Rat den gleichen Abzug vor, wie im Absatz 3 vorgesehen; dem Mitglied wird das Stimmrecht so lange entzogen, bis der Rat darüber beschließt, ob das betreffende Mitglied nach Artikel 66 aus der Organisation ausgeschlossen wird.

(6) Die in Absatz 3,4 und 5 dieses Artikels vorgesehenen Abzüge werden als Fehlbestände im Sinne des Artikels 40 Absatz 1 behandelt.

(7) Der Rat wendet die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 dieses Artikels an, sobald die erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen.

Artikel 43

Ursprungszeugnisse und andere Zeugnisarten

(1) Jede Kaffeeausfuhr eines Mitgliedes muß von einem gültigen Ursprungszeugnis begleitet sein. Ursprungszeugnisse sind nach Maßgabe der vom Rat erlassenen Vorschriften von einer von dem Mitglied bestimmten und von der Organisation anerkannten, hiezu geeigneten Stelle auszustellen.

(2) Sind Quoten in Kraft, muß jeder Kaffee-Reexport eines Mitgliedes von einem gültigen Reexportzeugnis begleitet sein. Reexportzeugnisse sind nach Maßgabe der vom Rat erlassenen Vorschriften von einer von dem Mitglied bestimmten und von der Organisation anerkannten, hiezu geeigneten Stelle auszustellen, und müssen bescheinigen, daß der betreffende Kaffee gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens eingeführt worden war.

(3) Die in diesem Artikel erwähnten Vorschriften haben Bestimmungen zu enthalten, die ihre Anwendung auf Einfuhr-Mitgliedergruppen ermöglichen, die eine Zollunion bilden.

(4) Der Rat kann Vorschriften über die Drucklegung, Gültigkeit, Ausstellung und Verwendung von Zeugnissen erlassen und Maßnahmen ergreifen, um Kaffee-Ausfuhrmarken gegen Entrichtung einer vom Rat festzusetzenden Gebühr auszugeben.

Das Anbringen dieser Marken auf Ursprungszeugnissen kann eines der für die Gültigkeit dieser Zeugnisse vorgeschriebenen Mittel sein. Der Rat kann ähnliche Vorkehrungen für die Gültigkeit anderer Zeugnisarten und für die Ausgabe anderer Arten von Kaffeemarken zu festzulegenden Bedingungen treffen.

(5) Jedes Mitglied notifiziert der Organisation die staatliche oder nichtstaatliche Stelle, welche die in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben durchführt. Die Organisation anerkennt ausdrücklich eine solche nichtstaatliche Stelle, nachdem das Mitglied ausreichende Nachweise über deren Eignung und Bereitschaft erbracht hat, die Aufgaben des Mitgliedes nach den auf Grund dieses Übereinkommens erlassenen Vorschriften und Regeln wahrzunehmen. Der Rat kann in begründeten Fällen jederzeit erklären, daß eine bestimmte nichtstaatliche Stelle für ihn nicht länger annehmbar ist. Der Rat leitet entweder unmittelbar oder durch eine international anerkannte weltweite Organisation alle erforderlichen Schritte ein, um sich jederzeit darüber unterrichten zu können, ob alle Zeugnisarten ordnungsgemäß ausgestellt und verwendet werden, und um die Kaffeemengen festzustellen, die von jedem Mitglied ausgeführt worden sind.

(6) Die nach Absatz 5 als Beurkundungsstelle anerkannte nichtstaatliche Stelle bewahrt die Aufzeichnungen über die ausgestellten Zeugnisse sowie die ihrer Ausstellung zugrunde liegenden Unterlagen mindestens vier Jahre lang auf. Bevor die nichtstaatliche Stelle als Beurkundungsstelle nach Absatz 5 anerkannt wird, muß sie sich bereit erklären, diese Aufzeichnungen der Organisation zwecks Prüfung zur Verfügung zu stellen.

-45-

(7) Sind Quoten in Kraft, so verbieten die Mitglieder vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 44 und des Artikels 45 Absatz 1 und 2 die Einfuhr von Kaffeesendungen, die nicht von einem gültigen, nach Maßgabe der vom Rat erlassenen Vorschriften in gehöriger Form ausgestellten Zeugnis begleitet sind.

(8) Auf kleine Kaffeemengen in Formen, die der Rat gegebenenfalls bestimmt, oder auf Kaffee für den unmittelbaren Verbrauch auf Schiffen, in Luftfahrzeugen und anderen internationalen Beförderungsmitteln finden die Absätze 1 und 2 dieses Artikels keine Anwendung.

(9) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 5 und der Absätze 2 und 7 dieses Artikels, kann der Rat die Mitglieder ersuchen, die Bestimmungen dieser Absätze anzuwenden, wenn Quoten nicht in Kraft sind.

(10) Der Rat kann Vorschriften erlassen betreffend die Auswirkung der Einführung von Quoten oder der Anpassung an Quoten auf Verträge, die vor dieser Einführung oder Anpassung abgeschlossen worden sind.

Artikel 44

Ausfuhren, die auf Quoten nicht angerechnet werden

(1) Wie im Artikel 29 vorgesehen, werden Ausfuhren nach Ländern, die nicht Mitglieder dieses Übereinkommens sind, auf Quoten nicht angerechnet. Der Rat kann Vorschriften unter anderem über die Durchführung und die Überwachung dieses Handels, die Behandlung und Bestrafung von Umleitungen und von Reexporten aus Nichtmitglieds- nach Mitgliedsländern sowie über die für Ausfuhren nach den Mitglieds- und Nichtmitgliedsländern benötigten Dokumente erlassen.

(2) Die Ausfuhr von Kaffeebohnen als Rohstoff zur industriellen Verarbeitung für ein Erzeugnis, das nicht zum menschlichen Genuss als Getränk oder Nahrungsmittel bestimmt ist, wird nicht auf die Quote angerechnet, sofern der Rat an Hand von Mitteilungen des Ausfuhr-Mitgliedes die Überzeugung gewonnen hat, daß die Kaffeebohnen tatsächlich zu diesem anderen Zweck verwendet werden.

(3) Der Rat kann auf Antrag eines Ausfuhr-Mitgliedes beschließen, daß Kaffeeausfuhren, die dieses Mitglied zu humanitären oder sonstigen nichtkommerziellen Zwecken vornimmt, nicht auf seine Quote angerechnet werden.

Artikel 45

Regelung der Einfuhren

(1) Um zu verhindern, daß Nichtmitglieder ihre Ausfuhren auf Kosten der Mitglieder erhöhen, beschränkt jedes Mitglied, wenn Quoten in Kraft sind, seine jährlichen Kaffee-Einfuhren aus Nichtmitgliedsländern, die nicht Mitglieder des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1968 waren, auf eine Menge, die dem jährlichen Durchschnitt seiner Kaffee-Einfuhren aus Nichtmitgliedsländern entweder in den Kalenderjahren 1971 bis einschließlich 1974 oder in den Kalenderjahren 1972 bis einschließlich 1974 entspricht. Tritt ein Nichtmitgliedsland dem Übereinkommen bei, wird die Mengenbeschränkung jedes Mitgliedes in bezug auf die jährliche Beschränkung von Kaffeemengen aus Nichtmitgliedsländern entsprechend angepaßt. Die angepaßte Mengenbeschränkung findet ab dem nächsten Kaffeejahr Anwendung.

(2) Sind Quoten in Kraft, so beschränken die Mitglieder ferner ihre jährlichen Kaffee-Einfuhren aus jedem einzelnen Nichtmitgliedsland, das Vertragspartei des Internationalen Kaffee-Über-

einkommens 1976 oder des verlängerten Kaffee-Übereinkommens 1976 war, auf eine Menge, die nicht größer ist als ein bestimmter Hundertsatz der durchschnittlichen jährlichen Einfuhren aus diesem Nichtmitglied~~land~~ während der Kaffeejahre 1976/77 bis 1981/82. Im Kaffeejahr 1983/84 beträgt dieser Hundertsatz 70 v.H. und in den Kaffeejahren 1984/85 bis 1988/89 entspricht dieser Hundertsatz dem Verhältnis des festen Quotenanteils zur Gesamtjahresquote im Sinne des Artikels 35 Absatz 2.

(3) Der Rat überprüft die aus der Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels resultierenden Mengenbeschränkungen vor Ablauf des Kaffeejahres 1983/84 unter Berücksichtigung näherliegender Bezugsjahre als die, auf die in diesem Absatz Bezug genommen wird.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Verpflichtungen stehen keinen ihnen zuwiderlaufenden zwei- oder mehrseitigen Verpflichtungen entgegen, die ein Einfuhr-Mitglied vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens mit Nichtmitglied~~ländern~~ eingegangen ist; jedoch hat ein Einfuhr-Mitglied solche zuwiderlaufenden Verpflichtungen so zu erfüllen, daß ein Widerspruch zu den in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Verpflichtungen auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Dieses Mitglied hat Maßnahmen zu treffen, um seine Verpflichtungen so bald wie möglich mit den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 in Einklang zu bringen und dem Rat die Einzelheiten der zuwiderlaufenden Verpflichtungen sowie der zur Verminderung oder Beseitigung des Widerspruches getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

(5) Kommt ein Einfuhr-Mitglied den Verpflichtungen der vorhergehenden Absätze nicht nach, so kann ihm der Rat sowohl sein Stimmrecht im Rat als auch sein Recht, seine Stimme im Exekutivkomitee abzuweisen oder abzugeben zu lassen, zeitweilig entziehen.

KAPITEL VIII - SONSTIGE
WIRTSCHAFTSBESTIMMUNGEN

Artikel 46

Maßnahmen in bezug auf
verarbeiteten Kaffee

- (1) Die Mitglieder anerkennen die Notwendigkeit für die Entwicklungsländer, die Grundlagen ihrer Volkswirtschaft unter anderem durch Industrialisierung und die Ausfuhr von Industriegerzeugnissen einschließlich der Kaffeeverarbeitung und der Ausfuhr von verarbeitetem Kaffee auszuweiten.
- (2) In diesem Zusammenhang unterlassen es die Mitglieder, staatliche Maßnahmen zu ergreifen, die eine Störung des Kaffeesektors anderer Mitglieder bewirken könnten.
- (3) Ist ein Mitglied der Auffassung, daß die Bestimmungen des Absatzes 2 nicht eingehalten werden, so soll es mit den betreffenden anderen Mitgliedern Konsultationen unter gebührender Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 57 führen. Die betreffenden Mitglieder haben sich alle Mühe zu geben, um auf bilateraler Ebene zu einer gütlichen Einigung zu gelangen. Führen diese Konsultationen nicht zu einer für beide Seiten befriedigenden Lösung, so kann jede der beiden Parteien die Angelegenheit vor den Rat zur Prüfung gemäß Artikel 58 bringen.
- (4) Keine Bestimmung dieses Übereinkommens beeinträchtigt das Recht eines Mitgliedes, Maßnahmen zu ergreifen, um eine Störung seines Kaffeesektors durch Einführen von verarbeitetem Kaffee zu verhindern oder zu beseitigen.

Artikel 47

Werbung

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, den Kaffeeverbrauch mit allen erdenklichen Mitteln zu fördern.

-49-

(2) Zu diesem Zweck wird der Werbefonds weiterhin zur Verfügung stehen. Der Fonds wird von einem Ausschuß verwaltet, dem alle Ausfuhr-Mitglieder angehören.

(3) Der Ausschuß beschließt seine eigene Geschäftsordnung mit einer Zweidrittelmehrheit bis spätestens 31. März 1984. Für die Annahme aller Beschlüsse des Ausschusses ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(4) In seiner Geschäftsordnung legt der Ausschuß Mittel und Wege fest, wie den Ausfuhr-Mitgliedern geholfen werden kann, ihren Inlandsverbrauch zu fördern.

(5) In seiner Geschäftsordnung sind auch Konsultationen über in Aussicht genommene Werbeaktivitäten mit den geeigneten Parteien in den betroffenen Einfuhr-Mitgliedsländern vorgesehen.

(6) Der Ausschuß kann eine obligatorische Abgabe für Ausfuhr-Mitglieder festsetzen. Andere Mitglieder können sich auch an der Finanzierung des Fonds zu von dem Ausschuß zu genehmigenden Bedingungen beteiligen.

(7) Die Mittel des Fonds sind lediglich zur Finanzierung von Werbefeldzügen, zur Förderung von Forschung und Untersuchungen über den Kaffeeverbrauch und zur Deckung der durch diese Tätigkeiten verursachten Ausgaben zu verwenden.

(8) Die im Absatz 6 dieses Artikels erwähnte Abgabe ist in US-Dollar zahlbar und auf ein Sonderkonto mit der Bezeichnung Werbefonds-Konto, das dem Ausschuß zur Verfügung steht, einzuzahlen.

(9) Die vom Ausschuß festgesetzten Abgaben sind an den für diesen Zweck festgelegten Terminen zahlbar. Nichtentrichten der Abgaben wird mit folgenden Sanktionen belegt:

- (a) ist ein Mitglied länger als drei Monate mit der Abgabe in Verzug, wird ihm das Stimmrecht im Ausschuß automatisch entzogen;
- (b) bleibt die Entrichtung der Abgabe sechs Monate ausständig, verliert das betreffende Mitgliedland auch seine Stimmen im Exekutivkomitee und im Rat; und
- (c) bleibt die Entrichtung der Abgabe länger als sechs Monate ausständig, wird dem Mitgliedland eine zusätzliche Frist von 45 Tagen zur Begleichung der Rückstände gegeben. Ist die Abgabe am Ende dieser zusätzlichen Frist weiterhin nicht entrichtet, hält der Exekutivdirektor die Ausfuhrmarken zurück, die der Kaffeemenge der nicht entrichteten Abgabe entsprechen, und unterrichtet unverzüglich das betreffende Mitglied. Der Exekutivdirektor meldet jeden dieser Fälle dem Exekutivkomitee, das die vom Exekutivdirektor gesetzten Maßnahmen abändern oder aufheben kann. Der Exekutivdirektor gibt diese Marken wieder frei, sobald die entsprechende Zahlung erfolgt ist.

(10) Der Ausschuß genehmigt Förderungspläne und -programme wenigstens sechs Monate vor dem Zeitpunkt ihrer Durchführung. Sollte dies nicht eintreten, werden die nicht gebundenen Mittel den Mitgliedländern zurückgestattet, wenn der Ausschuß nichts anderes beschließt.

(11) Der Exekutivdirektor ist Vorsitzender des Ausschusses in und berichtet dem Rat regelmäßigen Zeitabständen über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Förderung.

Artikel 48

Beseitigung von Verbrauchshindernissen

(1) Die Mitglieder anerkennen die außerordentliche Bedeutung einer möglichst schnellen und starken Steigerung des Kaffeeverbrauches, insbesondere durch schrittweise Beseitigung der Hindernisse, die einer solchen Steigerung im Wege stehen.

(2) Die Mitglieder anerkennen, daß zur Zeit Maßnahmen angewendet werden, die eine Erhöhung des Kaffeeverbrauches mehr oder weniger behindern können, insbesondere

(a) Einfuhrregelungen für Kaffee, einschließlich der Präferenz- und anderer Zölle, Kontingente, Tätigkeiten von Staatsmonopolen und amtlichen Einkaufsstellen sowie sonstige Verwaltungsregelungen und Handelspraktiken,

(b) Ausfuhrregelungen in bezug auf direkte oder indirekte Subventionen und sonstige Verwaltungsregelungen und Handelspraktiken und

(c) innerstaatliche Handelsbedingungen und Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften, die den Verbrauch beeinträchtigen können.

(3) Im Hinblick auf die vorgenannten Ziele und auf Absatz 4 werden die Mitglieder bestrebt sein, Zollsenkungen für Kaffee zu erreichen oder andere Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für eine Verbrauchssteigerung zu treffen.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich, unter Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Interessen Mittel und Wege zu suchen, damit die im Absatz 2 genannten Hindernisse für eine Steigerung des Handels und des Verbrauches schrittweise verringert und schließlich beseitigt werden oder damit Auswirkungen dieser Hindernisse erheblich verringert werden können.

(5) Die Mitglieder unterrichten unter Berücksichtigung der nach Absatz 4 dieses Artikels eingegangenen Verpflichtungen den Rat jährlich über alle im Hinblick auf die Durchführung dieses Artikels getroffenen Maßnahmen.

(6) Der Exekutivdirektor arbeitet in regelmäßigen Zeitabständen einen vom Rat zu überprüfenden Bericht über Hindernisse aus, die dem Verbrauch im Wege stehen.

(7) Zur Erreichung der in diesem Artikel genannten Ziele kann der Rat Empfehlungen an die Mitglieder richten, die dem Rat so bald wie möglich über die zum Zwecke der Durchführung dieser Empfehlungen getroffenen Maßnahmen berichten.

Artikel 49

Mischungen und Kaffee-Ersatz

(1) Die Mitglieder halten keine Vorschriften aufrecht, welche die Mischung, Verarbeitung oder Verwendung anderer Erzeugnisse mit Kaffee zum gewerblichen Wiederverkauf unter der Bezeichnung Kaffee erfordern. Die Mitglieder sind bestrebt, den Verkauf von Erzeugnissen oder die Werbung dafür unter dem Namen Kaffee zu untersagen, falls diese Erzeugnisse den Gegenwert von weniger als 90 v.H. Rohkaffee als Grundstoff enthalten.

(2) Der Rat kann jedes Mitglied ersuchen, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Beachtung dieses Artikels zu gewährleisten.

(3) Der Exekutivdirektor legt dem Rat in regelmäßigen Zeitabständen einen Bericht über die Einhaltung dieses Artikels vor.

Artikel 50

Produktionspolitik

(1) Um die Erreichung der im Artikel 1 Absatz 1 festgelegten Ziele zu erleichtern, verpflichten sich die Ausfuhr-Mitglieder, eine Produktionspolitik einzuführen und anzuwenden.

(2) Der Rat legt mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit Verfahren zur Koordinierung der im Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Produktionspolitik fest. Diese Verfahren können geeignete Maßnahmen zur Inangriffnahme und Durchführung von Umstrukturierungen enthalten und Mittel und Wege aufzeigen, durch die Mitglieder technische und finanzielle Hilfe erhalten können.

(3) Der Rat kann von den Ausfuhr-Mitgliedern zu leistende Beiträge festsetzen, die der Organisation die Durchführung entsprechender technischer Studien ermöglichen soll, um damit Ausfuhr-Mitglieder bei der Ergreifung von Maßnahmen, die zur Durchführung einer entsprechenden Produktionspolitik erforderlich sind, zu unterstützen. Diese Beiträge dürfen nicht mehr als zwei US-Cents für jeden nach Einfuhr-Mitgliedsländern ausgeführten Sack betragen und sind in konvertierbarer Währung zu entrichten.

Artikel 51

Politik in bezug auf Kaffeevorräte

(1) Der Rat legt zur Ergänzung des Kapitels VII und des Artikels 50 mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit eine Politik in bezug auf die Kaffeevorräte in den Erzeuger-Mitgliedsländern fest.

(2) Der Rat trifft Maßnahmen, um jährlich den Umfang der im Besitz der einzelnen Ausfuhr-Mitglieder befindlichen

Kaffeevorräte gemäß Artikel 35 festzustellen. Die betreffenden Mitglieder werden diese jährliche Untersuchung erleichtern.

(3) Die Erzeuger-Mitglieder gewährleisten, daß in ihren Ländern geeignete Einrichtungen zur entsprechenden Kaffee-lagerhaltung vorhanden sind.

(4) Der Rat führt eine Untersuchung durch über die Tülichkeit, die Ziele dieses Übereinkommens durch ein internationales Vorrats-Abkommen zu fördern.

Artikel 52

Konsultationen und Zusammenarbeit mit dem Handel

(1) Die Organisation unterhält enge Verbindungen zu jenen nichtstaatlichen Organisationen, die mit dem internationalen Kaffeehandel befaßt sind, sowie zu Kaffeesachverständigen.

(2) Die Mitglieder halten sich bei ihrer Tätigkeit im Rahmen dieses Übereinkommens an die herkömmlichen Handelswege und enthalten sich diskriminierender Verkaufspraktiken. Bei dieser Tätigkeit werden sie bestrebt sein, die berechtigten Interessen des Kaffeehandels gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 53

Information

(1) Die Organisation dient als Zentralstelle für die Sammlung, den Austausch und die Veröffentlichung von

(a) statistischen Angaben über Weltproduktion, Preise, Ausfuhren und Einfuhren, Verteilung und Verbrauch von Kaffee und

(b) technischen Angaben über Anbau-, Be- oder Verarbeitung und Verwendung von Kaffee, soweit dies für zweckdienlich erachtet wird.

(2) Der Rat kann von den Mitgliedern die für seine Tätigkeit notwendigen Informationen verlangen einschließlich regelmäßiger statistischer Berichte über Kaffee-Erzeugung, Produktions-tendenzen, Ausfuhren und Einfuhren, Verteilung, Verbrauch, Vorräte, Preise und Besteuerung; es werden jedoch keine Infor-mationen veröffentlicht, welche die Tätigkeit von Personen oder Gesellschaften erkennen lassen, die Kaffee erzeugen, bearbeiten, verarbeiten oder vertreiben. Die verlangten Informationen sind von den Mitgliedern in möglichst ausführlicher und genauer Form vorzulegen.

(3) Unterläßt es ein Mitglied, die vom Rat zur ordnungs-gemäßen Tätigkeit der Organisation angeforderten statistischen und sonstigen Informationen in angemessener Zeit vorzulegen, oder trifft es dabei auf Schwierigkeiten, so kann der Rat das betref-fende Mitglied ersuchen, die Gründe für die Unterlassung anzu-geben. Falls in der Angelegenheit technische Hilfe benötigt wird, kann der Rat die notwendigen Maßnahmen treffen.

(4) Außer den im Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen kann der Exekutivdirektor nach ordnungsgemäßer Ankündigung und, sofern der Rat keine andere Entscheidung trifft, die im Ar-tikel 43 vorgesehene Ausgabe von Kaffeemarken oder anderen gleichwertigen Ausfuhrgenehmigungen zurückhalten.

Artikel 54

Untersuchungen

(1) Der Rat kann Untersuchungen betreffend die Wirtschafts-faktoren der Kaffee-Erzeugung und -Verteilung, die Auswirkung von

staatlichen Maßnahmen in den Erzeuger- und Verbraucherländern auf die Kaffee-Erzeugung und den Kaffeeverbrauch, die Möglichkeiten für eine Ausweitung des Kaffeeverbrauches sowohl für herkömmliche Zwecke als auch gegebenenfalls für neue Verwendungsarten sowie die Auswirkungen der Durchführung dieses Übereinkommens auf Kaffee-Erzeuger und -Verbraucher einschließlich ihrer Austauschverhältnisse im Außenhandel fördern.

(2) Die Organisation kann die Möglichkeit einer Festsetzung von Mindestnormen für Kaffeeausfuhren aus Erzeugermitgliedsländern untersuchen.

Artikel 55

Sonderfonds

(1) Es wird ein Sonderfonds errichtet, der es der Organisation ermöglichen soll, weitere erforderliche Maßnahmen zu ergreifen und zu finanzieren, um die Bestimmungen dieses Übereinkommens in bezug auf die Tätigkeit der Organisation zur Anwendung zu bringen, insbesondere die im Artikel 51 Absatz 2 vorgesehene Überprüfung der Kaffeevorräte.

(2) Zahlungen an den Fonds bestehen aus Beiträgen, die von Ausfuhr-Mitgliedern zu entrichten sind, und zwar anteilmäßig zu ihren Ausfuhren an Einfuhrmitglieder.

(3) Der Exekutivdirektor legt zum gleichen Zeitpunkt zu dem er den im Artikel 25 genannten Verwaltungs-Haushaltsplan vorlegt, einen Plan über die vom Fonds zu finanzierenden Tätigkeiten zusammen mit dem entsprechenden Haushaltsplan vor, der von den Ausfuhr-Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit genehmigt wird.

(4) Der von jedem Ausfuhr-Mitglied zu entrichtende Beitrag

wird auf der Grundlage des Sonderfonds-Haushaltsplanes errechnet, ist in US-Dollar zu entrichten und zum gleichen Zeitpunkt wie die Beiträge zum Verwaltungs-Haushaltsplan fällig.

(5) Der Fonds wird von einem Ausschuß geführt und verwaltet bestehend aus den Ausfuhr-Mitgliedern des Exekutivkomitees in Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektor und ist einer von unabhängigen Rechnungsprüfern durchgeführten Buchprüfung wie die für die Rechnungsführung der Organisation gemäß den Bestimmungen des Artikels 27 erforderliche unterworfen.

(6) Die gemäß den Bestimmungen des Absatzes 4 dieses Artikels festgesetzten Beiträge sind zu den für diesen Zweck vom Ausschuß festgelegten Bedingungen zahlbar. Nichtentrichten der Beiträge wird mit folgenden Sanktionen belegt:

- (a) bleibt ein Mitglied länger als drei Monate mit dem Beitrag in Verzug, wird ihm das Stimmrecht im Ausschuß automatisch entzogen;
- (b) bleibt die Entrichtung des Beitrages sechs Monate ausständig, verliert das betreffende Mitglied auch seine Stimmen im Exekutivkomitee und im Rat; und
- (c) bleibt die Entrichtung des Beitrages länger als sechs Monate ausständig, wird dem Mitglied eine zusätzliche Frist von 45/ zur Begleichung der Rückstände gegeben. Ist der Beitrag am Ende dieser zusätzlichen Frist weiterhin nicht entrichtet, hält der Exekutivdirektor die Ausfuhrmarken zurück, die der Kaffeemenge entsprechen, leisten ist, und hinsichtlich derer der nicht entrichtete Beitrag zu/unterrichtet unverzüglich das betreffende Mitglied. Der Exekutivdirektor meldet jeden dieser Fälle dem Exekutivkomitee, das die vom Exekutivdirektor gesetzten Maßnahmen abändern oder aufheben kann.

Der Exekutivdirektor gibt diese Marken wieder frei, sobald die entsprechende Zahlung erfolgt ist.

Artikel 56

Befreiung von Verpflichtungen

(1) Der Rat kann bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen oder Notfällen, höherer Gewalt, verfassungsrechtlichen Verpflichtungen oder internationalen Verpflichtungen aus der Satzung der Vereinten Nationen für Gebiete, die treuhandschaftlich verwaltet werden, mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit ein Mitglied von einer Verpflichtung befreien.

(2) Bei einer solchen Befreiung legt der Rat ausdrücklich die Voraussetzungen und Bedingungen fest, unter denen das Mitglied von der Verpflichtung befreit wird, und bestimmt die Geltungsdauer der Befreiung.

(3) Wenn der Rat nichts anderes beschließt, und wenn eine Befreiung eine Erhöhung der dem betreffenden Mitglied zustehenden jährlichen Ausfuhrmenge mit sich bringt, werden die Jahresquoten aller anderen zu einer Grundquote berechtigten Ausfuhr-Mitglieder verhältnismäßig angepaßt, sodaß die Gesamtjahresquote unverändert bleibt.

(4) Der Rat berücksichtigt keinen Antrag auf Befreiung von Verpflichtungen aus Quotenbestimmungen, der nur darauf beruht, daß in einem oder mehreren Jahren in dem antragstellenden Mitgliedsland eine ausführbare Erzeugung vorhanden ist, welche die zulässigen Ausfuhren übersteigt oder sich daraus ergibt, daß das Mitglied die Bestimmungen der Artikel 50 und 51 nicht eingehalten hat.

(5) Der Rat erläßt Vorschriften in bezug auf die Verfahren für die Befreiung von Verpflichtungen und die Kriterien für eine solche Befreiung.

KAPITEL IX - KONSULTATIONEN,
STREITIGKEITEN UND BESCHWERDEN

Artikel 57

Konsultationen

Jedes Mitglied prüft wohlwollend die Möglichkeit von Konsultationen über Vorstellungen, die gegebenenfalls von einem anderen Mitglied über eine dieses Übereinkommen betreffende Angelegenheit erhoben werden, und bietet für solche Konsultationen geeignete Gelegenheit. Der Exekutivdirektor setzt im Verlauf solcher Konsultationen auf Antrag der einen und mit Zustimmung der anderen Partei eine unabhängige Kommission ein, die ihre guten Dienste für einen Vergleich zur Verfügung stellt. Die Kosten der Kommission gehen nicht zu Lasten der Organisation. Stimmt eine Partei der Einsetzung einer Kommission durch den Exekutivdirektor nicht zu oder führen die Konsultationen zu keiner Lösung, kann die Angelegenheit gemäß Artikel 58 an den Rat verwiesen werden. Führen die Konsultationen zu einer Lösung, so wird ein Bericht darüber dem Exekutivdirektor vorgelegt, der ihn allen Mitgliedern zuleitet.

Artikel 58

Streitigkeiten und Beschwerden

(1) Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Antrag eines am Streitfall beteiligten Mitgliedes dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Ist eine Streitigkeit dem Rat gemäß Absatz 1 vorgelegt worden, so kann er von einer Mehrheit der Mitglieder oder von Mitgliedern, denen mindestens ein Drittel der Gesamtstimmenzahl zusteht, ersucht werden, nach Erörterung ein Gutachten der

im Absatz 3 genannten Beratungsgruppe über die strittigen Fragen einzuholen, bevor er eine Entscheidung trifft.

(3)

- (a) Wenn der Rat nicht einstimmig etwas anderes vereinbart, gehören der Beratungsgruppe an:
- (i) zwei von den Ausfuhr-Mitgliedern nominierte Personen, von denen die eine umfassende Erfahrungen in Fragen der strittigen Art und die andere juristische Vorbildung und Erfahrung besitzt;
 - (ii) zwei von den Einfuhr-Mitgliedern nominierte Personen, welche die gleichen Voraussetzungen erfüllen; und
 - (iii) ein Vorsitzender, der einstimmig von den nach Ziffern (i) und (ii) nominierten vier Personen oder, falls diese zu keiner Einigung gelangen, von dem Vorsitzenden des Rates bestellt wird.
- (b) Der Beratungsgruppe dürfen nur Personen aus Ländern angehören, deren Regierungen Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind.
- (c) Die in die Beratungsgruppe berufenen Personen sind in persönlicher Eigenschaft und ohne Weisungen irgend einer Regierung tätig.
- (d) Die Aufwendungen der Beratungsgruppe trägt die Organisation.
- (4) Das Gutachten der Beratungsgruppe wird mit einer Begründung dem Rat vorgelegt; dieser faßt nach Prüfung aller maßgebenden Unterlagen einen Beschuß zur Entscheidung der Meinungsverschiedenheit.
- (5) Der Rat entscheidet über jede ihm vorgelegte Streitigkeit binnen sechs Monaten nach Vorlage des ihm zur Prüfung übertragenen Streitfalle.

(6) Jede Beschwerde darüber, daß ein Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nicht erfüllt hat, wird auf Antrag des beschwerdeführenden Mitgliedes dem Rat vorgelegt, welcher darüber entscheidet.

(7) Für die Feststellung, daß ein Mitglied dieses Übereinkommen verletzt hat, ist die beiderseitige einfache Mehrheit erforderlich. In dieser Feststellung ist die Art der Verletzung seiner Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen anzugeben.

(8) Stellt der Rat fest, daß ein Mitglied dieses Übereinkommen verletzt hat, so kann er unbeschadet sonstiger in anderen Artikeln dieses Übereinkommens vorgesehener Zwangsmaßnahmen mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit dem Mitglied sein Stimmrecht im Rat und sein Recht, seine Stimme im Exekutivkomitee abzugeben oder abgeben zu lassen, zeitweilig entziehen, bis es seine Verpflichtungen erfüllt hat, oder aber er kann den Ausschluß dieses Mitgliedes aus der Organisation gemäß Artikel 66 beschließen.

(9) Bevor die Angelegenheit vom Rat behandelt wird, kann ein Mitglied bei einer Streitigkeit oder Beschwerde ein vorheriges Gutachten des Exekutivkomitees einholen.

KAPITEL X - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 59

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt vom 1. Jänner 1983 bis einschließlich 30. Juni 1983 am Sitz der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung durch Vertragsparteien des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1976 oder des verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1976 und durch Regierungen auf, die zu den zum Zwecke der Verhandlungen über dieses Übereinkommen einberufenen Tagungen des Internationalen Kaffee-Rates eingeladen waren.

Artikel 60

Ratifikation, Annahme, Genehmigung

- (1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die unterzeichnenden Regierungen gemäß ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren.
- (2) Abgesehen von dem im Artikel 61 vorgesehenen Fall sind die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden bis zum 30. September 1983 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen. Der Rat kann jedoch den unterzeichnenden Regierungen, die nicht in der Lage sind, ihre Urkunden bis zu diesem Zeitpunkt zu hinterlegen, eine Verlängerung der Frist gewähren.

Artikel 61

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt endgültig am 1. Oktober 1983 in Kraft, wenn bis zu dem genannten Tag Regierungen ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben, die mindestens 20 Ausfuhr-Mitglieder mit mindestens 80 v.H. der den Ausfuhr-Mitgliedern zustehenden Stimmen und mindestens 10 Einfuhr-Mitglieder mit mindestens 30 v.H. der den Einfuhr-Mitgliedern zustehenden Stimmen, wie zum 30. September 1983 berechnet, vertreten. Im übrigen tritt das Übereinkommen jederzeit nach dem 1. Oktober 1983 endgültig durch Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden in Kraft, wenn es gemäß Absatz 2 vorläufig in Kraft getreten ist und die Voraussetzungen hinsichtlich dieser Hundertsätze erfüllt sind.

(2) Dieses Übereinkommen kann am 1. Oktober 1983 vorläufig in Kraft treten. Zu diesem Zweck gilt eine bis zum 30. September 1983 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangene Notifikation einer unterzeichneten Regierung oder einer anderen Vertragspartei des verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1976, wonach sich diese verpflichtet, dieses Übereinkommen vorläufig anzuwenden und die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren so bald wie möglich zu erwirken, als der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde gleichwertig. Eine Regierung, die sich verpflichtet, dieses Übereinkommen bis zur Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde vorläufig anzuwenden, gilt bis zur Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde

oder bis einschließlich 31. Dezember 1983 , je nachdem welcher Zeitpunkt früher liegt, als vorläufige Vertragspartei. Der Rat kann eine Verlängerung der Frist gewähren, in der eine Regierung, die dieses Übereinkommen vorläufig anwendet, ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegen kann.

(3) Ist dieses Übereinkommen am 1. Oktober 1983 gemäß Absatz 1 oder 2 dieses Artikels nicht endgültig oder vorläufig in Kraft getreten, so können Regierungen, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden hinterlegt oder Notifikationen mit der Verpflichtung übermittelt haben, dieses Übereinkommen vorläufig anzuwenden und die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung zu erwirken, im gegenseitigen Einvernehmen beschließen, daß dieses Übereinkommen zwischen ihnen in Kraft tritt. Ist dieses Übereinkommen am 31. Dezember 1983 vorläufig, aber nicht endgültig in Kraft getreten, so können Regierungen, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden hinterlegt oder die im Absatz 2 dieses Artikels erwähnte Notifikation gemacht haben, gleichfalls im gegenseitigen Einvernehmen beschließen, daß es zwischen ihnen vorläufig in Kraft bleibt oder endgültig in Kraft tritt.

Artikel 62

Beitritt

(1) Die Regierungen jedes Mitgliedstaates der Vereinten Nationen oder einer ihrer Spezialorganisationen können diesem Übereinkommen unter den vom Rat festzusetzenden Bedingungen beitreten.

(2) Beitrittsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen. Der Beitritt wird mit der Hinterlegung der Urkunde wirksam.

Artikel 63

Vorbehalte

Hinsichtlich der Bestimmungen dieses Übereinkommens dürfen keinerlei Vorbehalte eingelegt werden.

Artikel 64

Ausdehnung auf bezeichnete Gebiete

(1) Jede Regierung kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitreittsurkunde oder zu einem späteren Zeitpunkt durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation erklären, daß dieses Übereinkommen auch für Gebiete gilt, deren internationale Beziehungen sie wahrnimmt; dieses Übereinkommen wird vom Zeitpunkt der Notifikation für die darin genannten Gebiete wirksam.

(2) Jede Vertragspartei, die ihre Rechte aus Artikel 5 in bezug auf eines der Gebiete, deren internationale Beziehungen sie wahrnimmt, ausüben will, oder die eines dieser Gebiete ermächtigen will, sich an einer gemäß Artikel 6 oder⁷ gebildeten Mitgliedergruppe zu beteiligen, kann dies durch eine entsprechende an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zum Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitreittsurkunde oder zu einem späteren Zeitpunkt tun.

(3) Jede Vertragspartei, die eine Erklärung gemäß Absatz 1 abgegeben hat, kann später jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation erklären, daß dieses Übereinkommen nicht mehr für das in der Notifikation

genannte Gebiet gelten soll; ab dem Zeitpunkt der Notifikation gilt dieses Übereinkommen nicht mehr für das betreffende Gebiet.

(4) Erlangt ein Gebiet, für welches dieses Übereinkommen gemäß Absatz 1 gilt, in der Folge seine Unabhängigkeit, so kann die Regierung des neuen Staates innerhalb von 90 Tagen nach Erlangen der Unabhängigkeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation erklären, daß sie die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei dieses Übereinkommens übernimmt. Sie wird ab dem Zeitpunkt der Notifikation Vertragspartei dieses Übereinkommens. Der Rat kann eine Verlängerung der Frist gewähren, in der diese Notifikation erfolgen kann.

Artikel 65

Freiwilliger Rücktritt

Eine Vertragspartei kann durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Kündigung jederzeit von diesem Übereinkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird 90 Tage nach Eingang der Kündigung wirksam.

Artikel 66

Ausschluß

Stellt der Rat fest, daß ein Mitglied seine Pflichten aus diesem Übereinkommen verletzt hat, und stellt er überdies fest, daß durch diese Verletzung die Durchführung dieses Übereinkommens erheblich beeinträchtigt wird, so kann er mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit dieses Mitglied aus der Organisation ausschließen. Der Rat notifiziert dem Generalsekretär der Vereinten

Nationen unverzüglich diesen Beschuß. Das Mitglied verliert seine Mitgliedschaft in der Organisation und, wenn es Vertragspartei dieses Übereinkommens war, diese Eigenschaft 90 Tage nach dem Beschuß des Rates.

Artikel 67

Kontenabrechnung mit zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern

(1) Der Rat regelt die Kontenabrechnung mit einem zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitglied. Die Organisation behält die von einem zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitglied bereits entrichteten Beiträge ein, und das Mitglied bleibt zur Entrichtung der bei Wirksamwerden des Rücktrittes oder Ausschlusses fälligen Beiträge verpflichtet; jedoch kann der Rat in Fällen, in denen eine Vertragspartei eine Änderung nicht annehmen kann und deshalb gemäß Artikel 69 Absatz 2 dem Übereinkommen nicht mehr angehört, eine von ihm für angemessen erachtete Kontenabrechnung festlegen.

(2) Ein Mitglied, das dem Übereinkommen nicht mehr angehört, hat bei Außerkraftsetzung dieses Übereinkommens weder Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös oder an anderen Vermögenswerten der Organisation, noch ist es zur Zahlung eines Teiles eines etwaigen Defizits der Organisation verpflichtet.

Artikel 68

Geltungsdauer und Außerkraftsetzung

(1) Dieses Übereinkommen bleibt für die Dauer von sechs Jahren bis zum 30. September 1989 in Kraft, sofern es nicht gemäß Absatz 2 verlängert oder gemäß Absatz 3 außer Kraft gesetzt wird.

(2) Der Rat kann jederzeit nach dem 30. September 1987 mit einer Mehrheit von mindestens 58 v.H. von Mitgliedern, die eine beiderseitige Mehrheit von 70 v.H. der Gesamtstimmen vertreten, beschließen, entweder dieses Übereinkommen erneut zu verhandeln oder es mit oder ohne Änderungen für einen vom Rat zu bestimmenden Zeitabschnitt zu verlängern. Hat eine Vertragspartei die Annahme des neuverhandelten oder verlängerten Übereinkommens dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bis zum Tage seines Wirksamwerdens nicht notifiziert oder ein Gebiet, das entweder Mitglied ist oder einer Mitgliedergruppe angehört, bis zu diesem Tage nicht notifizieren lassen, so scheidet diese Vertragspartei oder dieses Gebiet an diesem Tage von der Teilnahme an diesem Übereinkommen aus.

(3) Der Rat kann jederzeit mit einer mindestens eine beiderseitige Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmen umfassenden Mehrheit der Mitglieder die Außerkraftsetzung dieses Übereinkommens beschließen. Es wird zu einem vom Rat zu beschließenden Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

(4) Ungeachtet der Außerkraftsetzung dieses Übereinkommens bleibt der Rat so lange weiterbestehen, wie es für die Durchführung der Liquidation der Organisation, die Abrechnung der Konten und die Veräußerung ihrer Vermögenswerte notwendig ist; er hat

während dieser Zeit die für diese Zwecke notwendigen Aufgaben und Befugnisse.

Artikel 69

Änderung

(1) Der Rat kann mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit den Vertragsparteien eine Änderung dieses Übereinkommens empfehlen. Die Änderung wird 100 Tage nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Annahmenotifikationen von Vertragsparteien, die mindestens 75 v.H. der Ausfuhrländer mit mindestens 85 v.H. der den Ausfuhr-Mitgliedern zustehenden Stimmen vertreten, und von Vertragsparteien, die mindestens 75 v.H. der Einfuhrländer mit mindestens 80 v.H. der den Einfuhr-Mitgliedern zustehenden Stimmen vertreten, beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangen sind. Der Rat legt eine Frist fest, innerhalb der Vertragsparteien dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Annahme der Änderung ^{zu}notifizieren haben. Sind bis zum Ablauf dieser Frist die Voraussetzungen hinsichtlich der Hundertsätze für das Inkrafttreten der Änderung nicht erfüllt worden, so gilt die Änderung als zurückgezogen.

(2) Vertragsparteien, die innerhalb der vom Rat festgesetzten Frist die Annahme der Änderung nicht notifiziert haben, oder Gebiete, die Mitglieder sind oder einer Mitgliedergruppe angehören, die die Annahme der Änderung innerhalb dieser Frist nicht notifizieren haben lassen, scheiden ab diesem Zeitpunkt von der Teilnahme an diesem Übereinkommen aus.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels haben keine Auswirkung auf die in diesem Übereinkommen dem Rat erteilte Ermächtigung, die Anhänge zu diesem Übereinkommen zu ändern.

Artikel 70

Ergänzungs- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Übereinkommen gilt als Fortsetzung des verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1976.

(2) Um die ununterbrochene Fortsetzung des verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1976 zu erleichtern, gilt folgendes:

- (a) alle nach dem verlängerten Kaffee-Übereinkommen 1976 von der Organisation oder einem ihrer Organe selbst oder in ihrem Namen getroffenen Maßnahmen, die am 30. September 1983 in Kraft sind und bei denen nicht bestimmt ist, daß ihre Wirkung an diesem Tag endet, bleiben in Kraft, sofern sie nicht durch dieses Übereinkommen geändert werden; und
- (b) alle Beschlüsse, die der Rat während des Kaffeejahres 1982/83 zwecks Anwendung im Kaffeejahr 1983/84 zu fassen hat, werden vom Rat im Kaffeejahr 1982/83 gefaßt und vorläufig so angewendet, als wäre dieses Übereinkommen schon in Kraft getreten.

Artikel 71

Authentischer Wortlaut dieses Übereinkommens

Der englische, französische, portugiesische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens ist in gleicher Weise authentisch. Die Urschriften werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hiezu
gehörig Bevollmächtigten dieses Übereinkommen an den
neben ihrer Unterschrift vermerkten Tagen unterzeichnet.

ANLAGE 1

VOLKSREPUBLIK ANGOLA

(1) Bis zum 31. Juli eines jeden Jahres notifiziert Angola dem Exekutivdirektor die Kaffeemenge, die ihm während des nächsten Kaffeejahres voraussichtlich zur Verfügung steht. Die dementsprechend angegebene Menge bildet die Quote für Angola für das betreffende Kaffeejahr, sofern diese Menge die Ausfuhrmenge, die für Angola auf der Grundlage der Anwendung der Bestimmungen der Artikel 30 und 35 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1976 berechnet worden ist, nicht übersteigt und sofern die vom Mitglied angegebene Menge vom Exekutivdirektor bestätigt wird.

(2) Die gemäß Absatz 1 dieser Anlage festgesetzte Jahresquote für Angola ist von Abwärts- und Aufwärtsquotenanpassungen ausgenommen und wird von der vom Rat gemäß Artikel 34 festgesetzten Gesamtjahresquote vor der Zuteilung der Gesamtjahresquoten an Ausfuhr-Mitglieder, die gemäß Artikel 35 Absatz 1 und 2 auf eine Grundquote Anrecht haben, abgezogen.

(3) Liegt die Kaffeemenge, die Angola für die Ausfuhr in einem Kaffeejahr als zur Verfügung stehend angegeben hat, über der Quote, auf die es gemäß Artikel 30 und 35 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1976 Anrecht gehabt hätte, werden die in dieser Anlage vorgesehenen Verfahren zeitweilig ausgesetzt. Es wird für Angola eine Grundquote festgesetzt, und Angola unterliegt allen auf Ausfuhr-Mitglieder, die Anrecht auf eine Grundquote haben, anwendbaren Bestimmungen des Übereinkommens.